

Sozialbroschüre

Stand:
02/2016



sozialreferat@oeh.jku.at

OHjku

Inhaltsverzeichnis

1.	Studienbeitrag	
1.1	Infos zum Studienbeitrag	Seite 6
1.2	Studiengebührensozialfonds der JKU Linz	Seite 9
1.3	Beurlaubung	Seite 10
2.	Beihilfen	
2.1	Familienbeihilfe	Seite 12
2.2	Studienbeihilfe	Seite 14
2.3	Selbsterhalterstipendium	Seite 17
2.4	ÖH-JKU-Sozialfonds	Seite 18
2.5	Bundes-ÖH-Sozialfonds	Seite 19
2.6	Kulturpass	Seite 19
3.	Barrierefrei Studieren	
3.1	Institut Integriert Studieren an der JKU Linz	Seite 21
3.2	Erhöhte Familienbeihilfe	Seite 22
3.3	Studienbeihilfe	Seite 23
3.4	Ausbildungsbeihilfe des Sozialministeriumservice	Seite 25
3.5	Unterstützungsfonds des Sozialministeriumservice	Seite 26
3.6	Persönliche Assistenz	Seite 27
4.	Studieren mit Kind	
4.1	Rund ums Geld	Seite 29
4.1.1	Kinderbetreuungsgeld	Seite 29
4.1.1.1	Die Varianten	Seite 30
4.1.1.2	Zuverdienstgrenze	Seite 30
4.1.1.3	Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld	Seite 31
4.1.2	Die eigene Familienbeihilfe	Seite 32
4.1.3	Familienbeihilfe für das Kind	Seite 33
4.1.4	Studieren mit Kind und die Studienbeihilfe	Seite 34
4.1.5	Kinderbetreuungsfonds der Bundes ÖH	Seite 35
4.2	Studierende mit Kind@JKU	Seite 36
4.2.1	Beurlaubung	Seite 36

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: ÖH JKU – Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Johannes Kepler Universität Linz, oeh.jku.at, Altenbergerstr. 69, 4040 Linz. Für den Inhalt verantwortlich: Christina Lehner, ÖH Sozialreferentin. Beiträge und Lektorat: Christine Gruber und Veronika Wilfing. Weitere Beiträge: Gerald Gmachmeir

ÖH JKU Sozialbroschüre

4.2.2	Studiengebühren	Seite 37
4.3	Vereinbarkeit Studium und Privatleben	Seite 38
4.3.1	Kidsiversity-Flexible Kinderbetreuung	Seite 38
4.3.2	JKU Ferienbetreuung	Seite 39
4.3.3	Familienfreundliche Infrastruktur am Campus	Seite 39
5.	Versicherungen	
5.1	Krankenversicherung	Seite 41
5.2	ÖH-Versicherung	Seite 44
6.	Mobilität	
6.1	Fahrkarten: Überblick	Seite 46
6.2	Fahrkarten: Details	Seite 48
6.2.1	Megaticket Studierende der Linz Linien	Seite 48
6.2.2	Aktivpass Linz	Seite 49
6.2.3	Aktivpass Leonding	Seite 50
6.2.4	OÖVV-Semesterkarte für Studierende	Seite 50
6.2.5	VVNB-Hochschüler-Monatskarte	Seite 52
6.2.6	ÖBB-ÖSTERREICHcard	Seite 53
6.2.7	Allgemeine Fahrkarten	Seite 53
6.3	Fahrtkostenzuschüsse	Seite 54
6.3.1	Fahrtkostenzuschuss für Stip-BezieherInnen	Seite 54
6.3.2	Fahrtkostenzuschüsse von Gemeinden und Bundesländern	Seite 55
6.3.3	NÖ-Zuschuss	Seite 56
6.4	Weiteres	Seite 56
6.4.1	„Kernzone Linz“	Seite 56
6.4.2	Fahrkarten für Kernzone Linz kaufen & entwerten	Seite 57
6.4.3	Freie Verkehrsmittelwahl in der „Kernzone Linz“!	Seite 57
6.4.4	Pöstlingbergbahn	Seite 57
6.5	Anruf-Sammel-Taxi	Seite 58
6.6	Fahrpläne im WWW	Seite 59
7.	Wohnen	
7.1	Studentenheime in Linz	Seite 61
7.2	Wohnung	Seite 63
7.3	Wohngemeinschaften	Seite 64
7.4	Wohnrechtsberatung der Bundes-ÖH	Seite 65
7.5	Wohnbeihilferegulierung OÖ	Seite 66



Christina Lehner
ÖH Sozialreferentin

Liebe Studienkollegin! Lieber Studienkollege!

Ein Studium ist immer eine sehr kostenintensive Zeit: Skripten, Parktickets, Lebenskosten, usw. müssen bezahlt werden und trotzdem soll noch das notwendige Kleingeld übrig bleiben.

Deshalb sind WIR aus dem Sozialreferat für dich da, um dich bei der Antragstellung auf Beihilfen, Stipendien, Sozialfonds uvm zu unterstützen. In dieser Broschüre findest du die wichtigsten Informationen zum Studienstart kurz zusammengefasst.

Wir stehen dir von Montag bis Freitag gerne für eine Beratung zur Verfügung um Unklarheiten aufzuklären und dich bei Problemen bestmöglich zu unterstützen. Wir wünschen dir einen guten Start in den Uni-Alltag und sind während deiner gesamten Studienzzeit für dich da!

Christina Lehner
ÖH Sozialreferentin

Unsere Öffnungszeiten:

Montag: 08:30-12:30 und 13:00-16:00
 Dienstag: 08:30-12:30 und 13:00-16:00
 Mittwoch: 08:30-12:30 und 13:00-18:00
 Donnerstag: 08:30-12:30 und 13:00-16:00
 Freitag: 08:30-12:30



Kontakt

ÖH Sozialreferat

Standort: Altenbergerstr. 69, 4040 Linz

Telefon: +43 (0) 732/ 2468 - 9372

E-Mail: sozialreferat@oeh.jku.at, <http://www.oeh.jku.at/abschnitte/sozialreferat>



1

Studienbeitrag

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | Infos zum Studienbeitrag | Seite 6 |
| 1.2 | Studiengebührensozialfonds der JKU Linz | Seite 9 |
| 1.3 | Beurlaubung | Seite 10 |

1.1 Infos zum Studienbeitrag

An öffentlichen österreichischen Universitäten besteht eine generelle Studienbeitragspflicht. Es gelten jedoch einige Regelungen, die entscheiden, ob du wirklich beitragspflichtig bist oder nicht.

Wie hoch ist der vorgeschriebene Studienbeitrag?

- Für EU- bzw. EWR-BürgerInnen (außerhalb der Mindeststudiendauer) und außerordentliche Studierende **363,36 EUR** (Stand: 13.01.2016)
- Für Nicht-EU- bzw. EWR-BürgerInnen **726,72 EUR** (Stand: 13.01.2016)

Wer bezahlt keinen Beitrag?

Wenn du die vorgesehene Studienzeit um nicht mehr als *2 Semester* überschritten hast und zu einer der unten angeführten Gruppen angehörst, bist du vom Studienbeitrag befreit.

Beitragsfreie Semester:

- Bachelorstudium: Vorgesehene Studierendauer (6 Semester) + 2 Semester
- Masterstudium: Vorgesehene Studierendauer (4 Semester) + 2 Semester
- Diplomstudium: Vorgesehene Studierendauer pro Abschnitt + jeweils 2 Semester



Veronika Wilfing
sozialreferat@oeh.jku.at

Erfüllst du diese Anforderungen und gehörst einer der folgenden Gruppen an, bist du von der Zahlung befreit:

- Österreichische StaatsbürgerInnen, EU- bzw. EWR-BürgerInnen
- AbsolventInnen von österreichischen Auslandsschulen (Reifezeugnis notwendig!)
- Drittstaatsangehörige, die über einen anderen Aufenthaltstitel als eine Aufenthaltsbewilligung für Studierende verfügen
- Konventionsflüchtlinge
- Subsidiäre Schutzberechtigte

Außerdem gibt es Regelungen, denen zufolge du immer vom Studienbeitrag (unabhängig von der vorgesehenen Studienzeit) befreit bist:

- Studierende mit einer Beeinträchtigung von mindestens 50%
- Studierende, die als ordentliche Stu-

dierende einem der, von der JKU festgelegten Länder angehören (siehe Ländertabelle online unter www.jku.at)

- Studierende der JKU, die ein Auslandssemester/-jahr oder ein Auslandspraktikum im Rahmen eines Mobilitätsprogramms absolvieren
- Incoming-Studierende, die im Rahmen von Mobilitätsprogrammen und als Studierende von Partneruniversitäten an der JKU studieren
- Beurlaubte Studierende

Was kann ich tun, wenn keine dieser Regelungen für mich gilt?

Hast du die beitragsfreie Zeit überschritten und keiner der oben angeführten Gründe trifft auf dich zu, kannst du um Erlass/Rückerstattung des Beitrags ansuchen. Folgende Gründe sind dafür möglich:

- Mehr als 2 Monate aufgrund von Krankheit oder Schwangerschaft am Studium gehindert (Befreiung für max. 2 Semester)
- Betreuung von Kindern bis zum 7. Geburtstag (Befreiung für max. 2 Semester)
- Mehr als 2 Monate von Präsenz- oder Zivildienst fallen in ein Studiensemester
- Erwerbstätigkeit mit einem Jahreseinkommen über der 14-fachen geringfügigkeitsgrenze

- BezieherInnen von Studienbeihilfe (für das laufende oder das vorangegangene Semester)

Was muss ich tun, um den Studienbeitrag erlassen/rückerstattet zu bekommen?

Erlass: Für den Erlass des Studienbeitrags musst du einen Erlassantrag innerhalb der festgelegten Frist im Zulassungsservice stellen (die Frist im Sommersemester 2016 läuft bis 31.3.2016).

Rückerstattung: Antrag auf Rückerstattung im Zulassungsservice einreichen.

Die Fristen sind:

- im WS ab 1. Dezember bis 31. März
- im SS ab 1. Mai bis 30. September

Die Formulare findest du im Internet unter <http://www.jku.at/content/e262/e244/e3526/e3473>.

Was passiert, wenn ich zu mehreren Studien zugelassen bin?

In diesem Fall musst du, wenn du beitragspflichtig bist, den Studienbeitrag nur einmal bezahlen.

Der Zeitraum der Befreiung wird jedoch in jedem Studium einzeln berechnet. Überschreitest du die beitragsfreie Zeit in einem deiner Studien, musst du den Studienbeitrag bezahlen. Dabei spielt es keine Rolle, welches Studium dein Haupt- oder Nebenstudium ist.

Von beitragspflichtigen Studien abmelden kannst du dich persönlich oder per E-Mail beim Zulassungsservice. Beachte aber, dass du bei einer Neuaufnahme nur mehr in den neuen Studienplan einsteigen kannst!

Bis wann muss ich den Studienbeitrag einzahlen?

Informationen zu deinem Studienbeitrag findest du jedes Semester im KUSSS. Bist du beitragspflichtig, musst du den

Beitrag innerhalb der Zulassungs- und Meldefrist einbezahlen (im WS bis 5. September, im SS bis 5. Februar) bzw. innerhalb der Nachfrist (im WS bis 30. November, SS bis 30. April). In dieser Zeit erhöht sich der Beitrag jedoch um 10% (außer für außerordentliche Studierende).

Achtung: Unabhängig vom Studienbeitrag ist der OH-Beitrag immer einzuzahlen!



1.2 Studiengebührensozialfonds der JKU Linz

Was ist der Studiengebührensozialfonds?

Der Studiengebührensozialfonds, ist ein von der JKU zur Verfügung gestellter Fonds, um Studierenden in schwierigen finanziellen Situationen den Studienbeitrag zu erlassen oder zurück zu erstatten. Befindest du dich in einer Situation, in der die Zahlung des Studienbeitrags eine hohe finanzielle Belastung für dich darstellt und trifft keiner der angeführten Erlass-/Rückerstattungsgründe für dich zu, kannst du dich an das Sozialreferat wenden und um Rückerstattung/Erlass aufgrund von sozialer Bedürftigkeit ansuchen.

Voraussetzung dafür ist ein positiver Bundes-ÖH-Sozialfondsantrag oder ein positiver Sozialfondsantrag der ÖH JKU Linz. Für weitere Informationen kannst du dich gerne an das ÖH Sozialreferat wenden und wir klären alle wichtigen Fragen mit dir gemeinsam!

Weitere Infos rund um den Studienbeitrag findest du auch im Internet unter <http://www.jku.at/content/e262/e244/e3526>.



Bei Fragen kannst du dich an *sozialreferat@oeh.jku.at* wenden!

Kontakt

Lehr- und Studienservices - Zulassungsservice

Standort: Bankengebäude 1. Stock, Altenbergerstraße 69, 4040 Linz

Telefon: + 43 (0) 732 2468 3272 oder + 43 (0)732 2468 3274

E-Mail: studienbeitrag@jku.at ; tuitionfee@jku.at

1.3 Beurlaubung

Solltest du für ein bis zwei Semester das Studium nicht fortsetzen können, besteht die Möglichkeit einer Beurlaubung vom Studium. Eine Beurlaubung ist in bestimmten Fällen möglich - etwa wenn eine längere Erkrankung vorliegt, bei Schwangerschaft oder Betreuung von Kindern. Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht, aber in dieser Zeit ist keine Studienleistung (also das Ablegen von Prüfungen, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Beurteilung von wissenschaftlichen Arbeiten etc.) erlaubt.

Der Beurlaubungsantrag ist mit den entsprechenden Nachweisen im Zulassungs-

service abzugeben. Die Genehmigung ist bis zum Ende der Nachfrist (SS 30.4.; WS 30.11.), für das die Beurlaubung gelten soll, zulässig. Eine Einreichung bis Mitte April (SS) bzw. Mitte November (WS) wird empfohlen.

Bitte beachte, dass du während einer Beurlaubung keinen Anspruch auf Studienbeihilfe sowie Familienbeihilfe hast.

Wichtig: Der ÖH-Beitrag ist, nachdem der Antrag auf Beurlaubung genehmigt wurde, bis spätestens 30.4. (SS) bzw. 30.11. (WS) einzubezahlen.



Kontakt

Zulassungsservice der JKU Linz

Standort: Bankengebäude 1. Stock, Altenbergerstraße 69, 4040 Linz

Telefon: + 43 (0) 732 2468 3272

E-Mail: zulassung@jku.at

Abgabetermin:

www.stipendium.at

Bitte
Antragsteller
Stempel

Wahrl. Formulare
nur für Kofuige im
Studienjahr 2019/2020

Ende der Einschlus
Wintersemester: 15. Dez. 2019
Sommersemester: 17. Mai 2020

Bitte jederzeit die Hinweise
zur zuständigen Stipendien-
stelle anfragen!

→

An die
Studienbeihilfenbehörde
Stipendienstelle

2

Beihilfen

2.1	Familienbeihilfe	Seite 12
2.2	Studienbeihilfe	Seite 14
2.3	Selbsterhalterstipendium	Seite 17
2.4	ÖH-JKU-Sozialfonds	Seite 18
2.5	Bundes-ÖH-Sozialfonds	Seite 19
2.6	Kulturpass	Seite 19

2.1 Familienbeihilfe

Anspruch auf Familienbeihilfe haben österreichische Staatsbürger mit Wohnsitz im Inland oder ausländische Staatsbürger, die gem. dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (§ 8 und § 9 NAG) rechtmäßig in Österreich wohnen bzw. denen Asyl gewährt wurde. Für die Auszahlung ist das Finanzamt am Wohnsitz der Eltern zuständig.



Iris Burner
sozialreferat@oeh.jku.at

Seit September 2013 kannst du dir die Familienbeihilfe direkt auf dein Konto auszahlen lassen. Voraussetzung ist allerdings die Zustimmung der Eltern bzw. Anspruchsberechtigten und ein Antrag beim Finanzamt. Das Formular dafür kannst du dir bei uns im ÖH-Sozialreferat abholen oder findest du online auf der Website des Finanzamtes (Hier der Link: <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/familienbeihilfe/Seiten/Direktauszahlung.aspx>).

Altersgrenze

Die Altersgrenze für den Bezug der Familienbeihilfe ist grundsätzlich der 24. Geburtstag.

Diese Grenze kann allerdings um ein Jahr verlängert werden, wenn:

- der Präsenz- oder Zivildienst abgeleistet wurde.
- ein freiwilliges Soziales Jahr absolviert wurde.
- eine körperliche/psychische Beein-

trächtigung besteht.

- eine Schwangerschaft/Geburt eines Kindes (vor oder am 24. Geburtstag) vorliegt.
- die gesetzliche Studiendauer 10 Semester (oder mehr) beträgt.

Anspruchsdauer

- *Bachelorstudien:* Mindeststudienzeit + 2 Toleranzsemester (6+2 Semester)
- *Masterstudien:* Mindeststudienzeit + 2 Toleranzsemester (4 + 2 Semester)
- *Diplomstudien:* Mindeststudienzeit + 1 Toleranzsemester pro Abschnitt

Diese Anspruchsdauer kann bei unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignissen (wie z.B. Unfall, schwerer Krankheit) verlängert werden. Des Weiteren besteht eine Möglichkeit auf Verlängerung, wenn Auslandssemester absolviert wurden, während der Schwangerschaft und/oder Pflege eines Kindes bis zu dessen zweiten Geburtstag.

Achtung: Diese Gründe können nur dann zu einer Verlängerung der Anspruchsdauer führen, wenn sie vor Ablauf der „regulären“ Anspruchsdauer eingetreten sind. Die Altersgrenze (24 bzw. 25) gilt absolut!



Leistungsnachweis

Um den Anspruch auf die Familienbeihilfe nicht zu verlieren, ist dem Finanzamt nach dem ersten Studienjahr (d.h. nach den ersten beiden Semestern)

- ein Studienerfolg von mindestens 16 ECTS- Punkten (bzw. 8 Semesterwochenstunden) aus Pflicht- und Wahlfächern oder
- eine Teilprüfung der ersten Diplomprüfung (des ersten Rigorosums) oder
- ein Leistungserfolg von mindestens 14 ECTS-Punkten aus Prüfungen der STEOP vorzulegen.

Achtung: Auch während deiner gesamten Studiendauer musst du dem Finanzamt auf Anfrage ein ernsthaftes und zielstrebiges Studium nachweisen können.



Kannst du den geforderten Studienerfolg nicht vorlegen, so wird die Familienbeihilfe erst wieder gewährt, sobald du den Leistungsnachweis erbracht hast. Auch bei einem Studienwechsel ist Vorsicht geboten. Insgesamt darfst du während deiner Studienzzeit dein Studium zwei Mal wechseln. Beachte bitte, dass der Studienwechsel spätestens in der Zulassungsfrist des dritten Semesters erfolgen muss, damit du den Anspruch auf Familienbeihilfe nicht verlierst!

Zuverdienstgrenze

Die Einkommensgrenze für den Bezug der Familienbeihilfe beträgt 10.000 EUR pro Jahr (= Jahresbruttoeinkünfte minus Sozialversicherungsbeträge, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen). Überschreitest du die 10.000 Euro Grenze, so ist der Differenzbetrag zwischen tatsächlichem Einkommen und Verdienstgrenze an das Finanzamt zurückzuzahlen. Lehrlingsentschädigungen, Waisenpension und Waisenversorgungsgenüsse erhöhen dein Einkommen nicht.

Kontakt

Die Zuständigkeit liegt beim Wohnsitzfinanzamt der Eltern bzw. Anspruchsberechtigten. Hier der Link zur Übersicht der österreichischen Finanzämter: https://service.bmf.gv.at/Service/Anwend/Behoerden/_start.asp?DisTyp=FA

Bei weiteren Fragen könnt ihr euch gerne an das Team des ÖH Sozialreferats wenden:

Standort: Altenbergerstraße 69, 4040 Linz, JKU Keplergebäude Hörsaaltrakt
Telefon: +43 (0) 732/ 2468 - 9372, E-Mail: sozialreferat@oeh.jku.at

2.2 Studienbeihilfe

Die Studienbeihilfe soll jenen Teil der Studienkosten absichern, welche unterhaltspflichtige Eltern aufgrund ihrer Einkommenssituation nicht in der Lage sind zu tragen. Die genauen rechtlichen Bestimmungen zur Studienbeihilfe sind im Studienförderungsgesetz (StudFG) festgeschrieben.



Christine Gruber
sozialreferat@oeh.jku.at

Wer hat Anspruch auf Studienbeihilfe?

- Österreichische StaatsbürgerInnen sowie EU- bzw. EWR-BürgerInnen (unter bestimmten Voraussetzungen)
- Drittstaatsangehörige (unter bestimmten Voraussetzungen)
- Staatenlose (unter bestimmten Voraussetzungen)
- Konventionsflüchtlinge

Auf staatliche Studienbeihilfe besteht ein Rechtsanspruch, sofern man die Voraussetzungen für den Bezug erfüllt.

Voraussetzungen

- Soziale Bedürftigkeit (dabei wird das Einkommen von dir, deinen Eltern und deinem Ehepartner/ deiner Ehepartnerin zur Berechnung herangezogen)
- Günstiger Studienerfolg
- Studienbeginn vor dem 30. Lebens-

jahr (mögliche Ausnahmen: SelbsterhalterInnen, behinderte Studierende, Studierende mit Kind(ern), bei Masterstudien)

- kein abgeschlossenes Studium (Ausnahmen: Doktoratsstudium im Anschluss an das Diplomstudium, Masterstudium im Anschluss an das Bachelorstudium)
- Einhaltung der Anspruchsdauer

Anspruchsdauer

- *Bachelorstudium*: Mindeststudien-dauer + 1 Toleranzsemester
- *Masterstudium*: Mindeststudiendauer + 1 Toleranzsemester
- *Diplomstudium*: Mindeststudiendauer + 1 Toleranzsemester pro Abschnitt

Die Anspruchsdauer der Studienbeihilfe kann aber aufgrund wichtiger Gründe verlängert werden. Dafür sind der Studi-

enbeihilfenbehörde entsprechende Nachweise zu erbringen.

- Schwangerschaft (1 Semester)
- Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des 6. Lebensjahres (max. 2 Semester je Kind)
- Beeinträchtigung von mindestens 50% (1 Semester pro Abschnitt)
- schwerer Erkrankung
- unvorhergesehenes/ unabwendbares Ereignis
- Auslandsstudium

Studienwechsel

Insgesamt darfst du während deiner Studienzeit dein Studium zwei Mal wechseln. Beachte bitte, dass der Studienwechsel spätestens in der Zulassungsfrist des dritten Semesters erfolgen und ein günstiger Studienerfolg vorliegen muss, damit du den Anspruch auf Studienbeihilfe (und auch auf Familienbeihilfe) nicht verlierst! Es gibt aber die Möglichkeit nach einer Wartezeit den Anspruch auf Studienbeihilfe wiederzuerlangen. Informiere dich dazu bitte direkt bei deiner zuständigen Studienbeihilfenbehörde oder dem ÖH Sozialreferat.

Studienerfolg

Der Studienbeihilfenbehörde ist unter Einhaltung einer bestimmten Studienzeit (Anspruchsdauer) ein günstiger Studienerfolg nachzuweisen:

Bachelor-/Diplomstudien:

- nach dem 2. Semester: 30 ECTS-Punkte oder 14 Semesterstunden
- nach dem 6. Semester (des ersten Abschnittes): 90 ECTS-Punkte oder 42 Semesterstunden

Masterstudien:

- nach dem 2. Semester: 20 ECTS-Punkte oder 10 Semesterstunden

Doktoratsstudien:

- nach dem 2. Semester: 12 ECTS-Punkte oder 6 Semesterstunden

Die Auszahlung der Beihilfe stoppt mit Ende August bzw. Ende Februar, wenn der Studienerfolg zu diesem Zeitpunkt der Behörde noch nicht vorliegt und erfolgt rückwirkend, wenn der Studienerfolg bis spätestens 15. Mai bzw. 15. Dezember nachgewiesen wird. Solange du den günstigen Studienerfolg nicht nachweisen kannst, besteht kein Anspruch auf Studienbeihilfe!

Verdienstgrenze

Die Einkommensgrenze bei der Studienbeihilfe liegt seit 1.1.2015 bei 10.000 Euro im Jahr, dabei werden die Jahresbruttobezüge minus Sozialversicherungsbeiträge, Werbungskosten und Sonderausgabenpauschale gerechnet.

Achtung: Waisenrente, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosen- und Bildungskarenzgeld sowie



das 13. und 14. Gehalt werden zum Jahresbruttoeinkommen dazugezählt.

Überschreitest du die 10.000-Euro-Grenze, so ist der Differenzbetrag zwischen tatsächlichem Einkommen und Verdienstgrenze zurückzuzahlen. Das Überschreiten der Verdienstgrenze hat also nicht automatisch den Verlust der gesamten Studienbeihilfe zur Folge.

Achtung: Neue Aliquotierungs-Regelung ab 1.1.2015



Beziehst du nicht während des ganzen Jahres Studienbeihilfe, gilt für die Berechnung der Einkommensgrenze folgende Formel:

833 EUR x Zahl der Monate des Beihilfenbezugs.

Des Weiteren gibt es auch die Möglichkeit eines Verzichtes auf Studienbeihilfe. Dieser wird auf Antrag des/der Studierenden

gewährt und wirkt bis zum Ende des Anerkennungszeitraums der Studienbeihilfe.

Antragsstellung

Die Studienbeihilfe kann mittels Online-Antrag bequem von zu Hause und unabhängig von Öffnungszeiten beantragt werden. Alternativ dazu liegen die Studienbeihilfenformulare im ÖH Sozialreferat auf und stehen unter <http://www.stipendium.at> zum Download zur Verfügung.

Antragsfrist

- *Wintersemester:* 20. September bis 15. Dezember
- *Sommersemester:* 20. Februar bis 15. Mai

Die Anträge werden auch außerhalb der Antragsfristen entgegengenommen. In diesem Fall erfolgt eine Bewilligung nur ab dem Folgemonat und nicht rückwirkend von Semesterbeginn an.



2.3 Selbsterhalterstipendium

Um laut StudFG Anspruch auf Selbsterhalterstipendium zu haben, musst du dich vor Beginn deines Studiums mindestens *48 Monate* (möglichst zusammenhängend) selbst erhalten haben. Darunter versteht man ein jährliches Mindesteinkommen von *7.272 EUR* (= Bruttoeinkommen minus Sozialversicherung; Stand: 1.1.2014). Die Werbekosten- und Sonderausgabenpauschale werden nicht abgezogen.

Zeiten des Zivil- bzw. Präsenzdienstes gelten jedenfalls als Zeiten des Selbsterhalts, unabhängig von der Höhe des Einkommens.

Altersgrenze

Grundsätzlich muss das Studium vor Voll-

endung des 30. Lebensjahres begonnen werden. Diese Grenze erhöht sich für SelbsterhalterInnen um ein weiteres Jahr für jedes volle Jahr, in dem sie sich länger als vier Jahre selbst erhalten haben – höchstens jedoch um insgesamt fünf Jahre. Die maximale Altersgrenze für den Bezug des Selbsterhalterstipendiums ist somit der 35. Geburtstag.



Katharina Moser
sozialreferat@oeh.jku.at

Kontakt

Stipendienstelle Linz

Ferihumerstr. 15/ 2.Stock; 4040 Linz
Telefon: +43 (0) 732/ 66 40 31
E-Mail: stip.linz@stbh.gv.at
Website: www.stipendium.at

Bei E- Mailanfragen bitte unbedingt immer Matrikelnummer, Personenkennzahl oder SV-Nummer angeben!

Antragstellung

Die Antragsstellung erfolgt genau wie bei der Studienbeihilfe, wobei die Unterlagen für Eltern und Geschwister wegfallen. Bei der erstmaligen Antragstellung sind ein Versicherungsdatenauszug und entsprechende Einkommensnachweise beizulegen. Ein zusätzliches Formular ist nicht mehr auszufüllen. Ansonsten gelten dieselben Regeln wie bei der Studienbeihilfe!

2.4 ÖH-JKU-Sozialfonds

Der ÖH-JKU-Sozialfonds ist ein Fonds der ÖH JKU Linz, welcher Studierenden in sozialen Notlagen als einmalige Hilfestellung dienen soll.

Wer kann ansuchen?

Generell kann jede/r Studierende an der JKU ab dem zweiten inskribierten Semester um Unterstützung aus dem ÖH-JKU-Sozialfonds ansuchen, sofern das Studium des/r Antragsteller/in aufgrund seiner/ihrer derzeitigen finanziellen Situation gefährdet ist.

Voraussetzungen

- soziale Bedürftigkeit im Sinne der Richtlinien der ÖH JKU Linz
- Nachweis über ein ernsthaftes und zielstrebiges Studium:
 - o mind. 12 ECTS-Punkte bzw. Semesterwochenstunden / Studienjahr bzw.



Christina Lehner
sozialreferat@oeh.jku.at

o mind. 6 ECTS-Punkte bzw. Semesterwochenstunden / Semester.

Antragsfristen

- *Wintersemester*: 10. Oktober bis 15. Dezember
- *Sommersemester*: 10. März bis 15. Mai

Das Antragsformular für den ÖH-JKU-Sozialfonds ist während der Öffnungszeiten im ÖH Sozialreferat erhältlich.

Kontakt

ÖH Sozialreferat

Standort: Altenbergerstraße 69, 4040 Linz
JKU Keplergebäude Hörsaaltrakt
Telefon: +43 (0) 732/ 2468 - 9372
E-Mail: sozialreferat@oeh.jku.at

2.5 Bundes-ÖH-Sozialfonds

Der Bundes-ÖH-Sozialfonds ist für all jene Studierenden vorgesehen, die sich in einer prekären finanziellen Lage befinden.

Folgende Kriterien müssen dafür erfüllt sein:

- soziale Bedürftigkeit im Sinne der Richtlinien des Bundes-ÖH-Sozialfonds
- kein Wohnsitz bei den Eltern
- kein Stipendiumsbezug
- ein Studienerfolg von mindestens 8 Semesterwochenstunden bzw. 16 ECTS Punkten im letzten Studienjahr
- keine Unterstützung aus dem Bun-

des ÖH-Sozialfonds bzw. dem ÖH-JKU-Sozialfonds im vergangenen Studienjahr

Um Unterstützung aus dem Bundes-ÖH-Sozialfonds kann einmal jährlich ange-sucht werden.

Das Antragsformular für den Bundes-ÖH-Sozialfonds kannst du dir direkt im ÖH-Sozialreferat abholen oder via: http://www.oeh.ac.at/fileadmin/user_upload/pdf/sozref/Sozialfondsformular_v5.pdf downloaden.

Kontakt

Sozialreferat der ÖH-Bundesvertretung

Standort: Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien

Telefon: +43 (0) 1/ 310 88 80 – 22

E-Mail: sozialfonds@oeh.ac.at

2.6 KULTURPASS

Der Kulturpass ist ein Ausweis für Menschen die sich in einer schwierigen finanziellen Situation befinden. Mit diesem Ausweis kannst du kostenlos Ausstellungen, Konzerte oder ein Theater besuchen. Der Kulturpass gilt nur bei manchen Museen, Theatern, Konzerthäusern. Eine Liste aller Kulturpartner sowie weitere Infos erhältst du im Sozialreferat.

An Studierende kann der Kulturpass nur vergeben werden, wenn man Leistungen aus den Sozialfonds der ÖH bezogen hat (zB Bundes-ÖH-Sozialfonds oder dem Sozialfonds der ÖH JKU Linz). Erfüllst du dieses Kriterium, kannst du dir den Kulturpass bei uns im ÖH Sozialreferat ausstellen lassen. Nähere Informationen unter:

www.kunsthunger-ooe.at



3

Barrierefrei Studieren

3.1	Institut Integriert Studieren an der JKU Linz	Seite 21
3.2	Erhöhte Familienbeihilfe	Seite 22
3.3	Studienbeihilfe	Seite 23
3.4	Ausbildungsbeihilfe des Sozialministeriumservice	Seite 25
3.5	Unterstützungsfonds des Sozialministeriumservice	Seite 26
3.6	Persönliche Assistenz	Seite 27

3. Barrierefrei Studieren

Studierende mit Beeinträchtigungen erhalten von Seiten des Staates teilweise besondere finanzielle Unterstützung. Im Folgenden geben wir euch einen kleinen Überblick über Beihilfen, Unterstützungen und weitere Informationen, die für Studierende mit einer Beeinträchtigung relevant sein können. Wenn noch Fragen offen geblieben sind, könnt ihr uns gerne eine Mail an barrierefrei@oeh.jku.at schicken. Wir beraten euch gerne!



Christina Lehner
sozialreferat@oeh.jku.at

3.1 Institut Integriert Studieren an der JKU Linz

Unser wichtigster Partner an der JKU in Bezug auf barrierefrei Studieren ist das **Institut Integriert Studieren**. Das Institut Integriert Studieren setzt sich maßgeblich für die Integration und Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen an der Johannes Kepler Universität ein.

Hast du eine Beeinträchtigung und möchtest bzw. studierst schon an der JKU, bietet dir das Team des Institut Integriert Studieren die Möglichkeit eines Support Checks. Bei dieser **Erstberatung** werden

mit dir die individuell benötigten Rahmenbedingungen, die du für ein erfolgreiches Studium an der JKU benötigst, festgestellt und abgestimmt. Insbesondere wenn es um die **Abwicklung von Prüfungen** geht, ist das Institut Integriert Studieren dein erster Ansprechpartner. Auch bei der **Aufbereitung von Lehr- und Lernmaterialien** unterstützt dich das Institut Integriert Studieren. Darüber hinaus engagiert sich das Institut Integriert Studieren in **Forschung, Entwicklung und Lehre**.

Kontakt

Institut Integriert Studieren

Standort: Hochschulfondsgebäude 1. Stock, Altenbergerstraße 69, 4040 Linz

Telefon: 0732/ 2468 3750

E-Mail: integriert-studieren@jku.at

Website: www.jku.at/iis

3.2 Erhöhte Familienbeihilfe

Die erhöhte Familienbeihilfe beträgt maximal *152,90 EUR pro Monat* und wird zusätzlich zur Familienbeihilfe ausbezahlt. Sie steht anspruchsberechtigten Studierenden solange zu, wie die allgemeine Familienbeihilfe gewährt wird (also höchstens bis zum 25. Lebensjahr) und kann auch rückwirkend zuerkannt werden (allerdings höchstens für fünf Jahre ab dem Monat der Antragstellung).

Wer hat Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe?

Anspruch haben Studierende mit einer Behinderung von *mindestens 50 Prozent* („erheblichen Behinderung“). Erheblich behindert ist, wer infolge eines Leidens oder Gebrechens eine nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung (mind. 3 Jahre) im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung aufweist und dadurch ein Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent besteht. Zusätzlich muss nachgewiesen werden, dass man dauerhaft außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Achtung: Bezieht man neben der erhöhten Familienbeihilfe auch Pflegegeld, kann es aufgrund der Vermeidung von Doppelförderungen zu einer Kürzung des Pflegegeldes kommen!

Leistungsnachweis:

Für Studierende, die aufgrund einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung eine erhöhte Familienbeihilfe erhalten, gelten *spezielle Regelungen in Bezug auf den Studienerfolg*.

Denn für BezieherInnen von erhöhter Familienbeihilfe darf es grundsätzlich keine negative Konsequenzen geben, wenn sie die Mindeststudienzeit + Toleranzsemester überschreiten bzw. den geforderten Studienerfolg von 16 ECTS-Punkte pro Studienjahr nicht erbringen. Es kann allerdings zu Problemen kommen, wenn innerhalb eines Studienjahres überhaupt keine Prüfungen gemacht werden - denn dann könnte angezweifelt werden, dass man überhaupt ein ernsthaftes und zielstrebiges Studium betreibt. Hier ist Vorsicht geboten!

Achtung: Die Studienwechselregelung gilt auch bei der erhöhten Familienbeihilfe! Das heißt: Das Studium darf nur zwei Mal und nicht später als nach dem zweiten Semester gewechselt werden!

Antragsstellung:

Für die *Beantragung* der erhöhten Familienbeihilfe ist das *Wohnsitzfinanzamt* zuständig. Für den *Nachweis* der Behinderung erfolgt nach Antragstellung beim

zuständigen Wohnsitzfinanzamt eine Einladung zu einer Untersuchung bei einer sachverständigen Ärztin/ einem sachverständigen Arzt. Verweigert das Finanz-

amt trotz Gutachten und Bestätigungen die erhöhte Familieneihilfe, so muss das Finanzamt einen Bescheid erlassen, gegen den berufen werden kann.

Kontakt

dein zuständiges Wohnsitzfinanzamt

unter folgendem Link findest du alle Finanzämter Österreichs:

https://service.bmf.gv.at/Service/Anwend/Behoerden/_start.asp?DisTyp=FA

3.3 Studienbeihilfe

Das Studienförderungsgesetz sieht für Studierende mit Beeinträchtigungen besondere Bestimmungen vor, die im Folgenden näher erläutert werden. Grundsätzlich gelten aber die allgemeinen Voraussetzungen für den Bezug von Studienbeihilfe.

Verlängerung der Anspruchsdauer:

Bei Studierenden mit einer *anerkannten Behinderung im Umfang von mindestens 50 Prozent*, verlängert sich die *Anspruchsdauer je Studienabschnitt um zwei Semester*. Der *Nachweis* erfolgt durch den Bezug der erhöhten Familieneihilfe bzw. durch den Bezug von Bundespflegegeld oder durch Nachweise im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes. Darüber hinaus *verlängert sich*

die Anspruchsdauer je Studienabschnitt:

1. *um ein Semester* für Studierende, die an bösartigen Tumoren, Leukämie, Morbus Hodgkin oder Cerebralparese leiden oder eine Beinprothese benötigen.

2. *um die Hälfte der vorgesehenen Studienzeit* für blinde oder hochgradig sehbehinderte Studierende sowie für Studierende, die gehörlos oder hochgradig gehörlos oder überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhls angewiesen sind, ein Cochleaimplantat tragen, in Dialysebehandlung stehen oder an zystischer Fibrose leiden.

In all diesen Fällen gilt aber, dass die insgesamt wegen Behinderung verlängerte

Anspruchsdauer die doppelte Mindeststudierendauer je Studienabschnitt nicht überschreiten darf.

Erhöhung der Studienbeihilfe:

Für Studierende mit einer Beeinträchtigung erhöht sich die Studienbeihilfe um

- 160 EUR monatlich für blinde, hochgradig sehbehinderte oder überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhls angewiesene Studierende.
- 420 EUR monatlich für Studierende, die gehörlos oder hochgradig schwerhörig sind oder ein Cochleaimplantat tragen.

Erhöhung der Altersgrenze:

Für Studierende mit einer Beeinträchtigung erhöht sich die Altersgrenze bei Studienbeginn von 30 auf 35 Jahre. Jedoch muss das Studium vor Vollendung des 35. Lebensjahres (d.h. vor dem 35.

Geburtstag) begonnen werden. Ansonsten besteht kein Anspruch auf Studienbeihilfe.

Berücksichtigung von behinderten Geschwistern:

Für Geschwister, die wegen einer Behinderung erwerbsunfähig sind, kann auch nach Erreichen der Volljährigkeit ein Absetzbetrag bei der Berechnung der Studienbeihilfe berücksichtigt werden.

Studienunterstützung:

In Härtefällen, in denen mit einer Studienbeihilfe aus rechtlichen Gründen keine ausreichende Förderung möglich ist, kann der zuständige Minister eine Studienunterstützung gewähren. Die Unterstützung erfolgt entweder als einmalige Zahlung oder in Form eines regulären Stipendiums zum Beispiel zur Überbrückung von Zahlungen.

Kontakt

Stipendienstelle Linz

Standort: Ferihumerstraße 15; 4040 Linz

Telefon: +43 (0) 732/ 66 40 31

E-Mail: stip.linz@stbh.gv.at

Website: www.stipendium.at

Bei E-Mailanfragen bitte unbedingt immer Matrikelnummer, Personenkennzahl oder SV-Nummer angeben!

3.4 Ausbildungsbeihilfe des Sozialministeriumservice

Für den behinderungsbedingten Mehraufwand im Rahmen einer Schul- oder Berufsausbildung kann das Sozialministeriumservice eine Ausbildungsbeihilfe gewähren.

Die *Voraussetzungen* dafür sind unter anderem:

- der Besuch einer Unterrichtseinrichtung nach § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 (das Studium an der JKU Linz fällt in diese Kategorie)
- und der Nachweis des behinderungsbedingten Mehraufwandes.

Zuschussdauer:

Im Falle eines Studiums maximal für die Zeit der gesetzlich vorgesehenen Studiendauer zuzüglich weiterer für den Bezug der Studienbeihilfe zulässiger Semester (siehe Studienbeihilfenregelung).

Zuschusshöhe:

Der monatliche behinderungsbedingte Mehraufwand kann bis zur Höhe der Ausgleichstaxe abgegolten werden. Bei nachweislich höheren Kosten kann der monatliche Förderbetrag bis zur Höhe des 3-fachen Ausgleichstaxbetrages angehoben werden.

Wichtig: Zuschläge zur Studienbeihilfe (siehe dazu Kapitel 3.3), sowie vergleichbare Leistungen dritter Träger sind in dem Sinn zu berücksichtigen, dass diese Leistungen vom tatsächlichen Mehraufwand abgezogen werden.

Antragsstellung:

Formlos an das zuständige Sozialministeriumservice.



Kontakt

die zuständige Landesstelle des Sozialministeriumservice

Website: <https://www.sozialministeriumservice.at/site/>

3.5 Unterstützungsfonds des Sozialministeriumservice

Leistungen für einmalige behinderungsbedingte Ausgaben aus dem „Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung“ können Behinderte, unabhängig von der Ursache ihrer Beeinträchtigung, erhalten, die durch ein insbesondere mit ihrer Behinderung in Zusammenhang stehendes Ereignis in eine soziale Notlage geraten sind, sofern rasche Hilfestellung die Notlage zu mildern oder zu beseitigen mag. Die Förderung ist nur dann zulässig, wenn die Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Einsatzes der Fondsmittel gewährleistet sind. Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

Voraussetzungen:

- ständiger Aufenthalt in Österreich
 - Vorliegen eines konkreten Vorhabens der medizinischen, sozialen oder beruflichen Rehabilitation
 - Bestehen einer erheblichen dauernden Gesundheitsschädigung (Grad der Behinderung mind. 50 % von 100 %).
 - Behinderungsbedingter Konnex des konkreten Vorhabens
- Die Einkommensgrenze für 1 Person beträgt 1.680,00 € netto. Sie erhöht sich für jeden im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen bzw. den Lebensgefährten/der Lebensgefährtin um 380,00 €, bei Vorliegen einer Behinderung des/der Angehörigen oder Ehepartners/Ehepartnerin um 570,00 €.
 - Das Vorhaben darf nicht durch Leistungen anderer Kostenträger wie zum Beispiel Bezirkshauptmannschaft, diverse Fonds der öffentlichen oder privaten Wohlfahrtspflege, Amt der Landesregierung, Sozialversicherungsträger (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) ausfinanziert sein.

Antragstellung:

Bei deiner zuständigen *Landesstelle des Sozialministeriumservice* vor Realisierung des Vorhabens.

Zuschusshöhe:

Abhängig vom Familieneinkommen; *maximale Förderhöhe EUR 5.800,00.*

Kontakt

die zuständige Landesstelle des Sozialministeriumservice

Website: <https://www.sozialministeriumservice.at/site/>

3.6 Persönliche Assistenz

Studierende, die in der Pflegestufe 5, 6 oder 7 eingestuft sind, können Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz in Anspruch nehmen, wenn es ihnen dadurch möglich ist, ein Studium oder eine Berufsausbildung in der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer zuzüglich der für den Bezug von Studienbeihilfe zulässigen weiteren Semester zu absolvieren.

In begründeten Ausnahmefällen kann Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz auch in den Pflegestufen 3 und 4 bewilligt werden.

Beantragung:

Die Antragstellung erfolgt bei der *zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde*. Du

kannst den Antrag auch beim Amt der OÖ. Landesregierung oder der zuständigen Gemeinde, einer Sozialberatungsstelle oder bei der Einrichtung selbst abgeben. Dieser wird dann umgehend an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weitergeleitet.

Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine bestimmte Leistung. Stehen keine Ressourcen zur Verfügung, erfolgt eine Vormerkung und eine Vergabe der Dringlichkeit unter Berücksichtigung definierter Indikatoren. Unterstützung bei der Antragstellung und die entsprechende Peer-Beratung findet bei der Persönlichen Assistenz GmbH statt.

Kontakt

Amt der OÖ. Landesregierung/ Direktion Soziales und Gesundheit/ Abteilung Soziales

Telefon: +43 (732) 77 20 16281

Website: www.land-oberoesterreich.gv.at

4

Studieren mit Kind

4.1	Rund ums Geld	Seite 29
4.1.1	Kinderbetreuungsgeld	Seite 29
4.1.1.1	Die Varianten	Seite 30
4.1.1.2	Zuverdienstgrenze	Seite 30
4.1.1.3	Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld	Seite 31
4.1.2	Die eigene Familienbeihilfe	Seite 32
4.1.3	Familienbeihilfe für das Kind	Seite 33
4.1.4	Studieren mit Kind und die Studienbeihilfe	Seite 34
4.1.5	Kinderbetreuungsfonds der Bundes ÖH	Seite 35
4.2	Studierende mit Kind@JKU	Seite 36
4.2.1	Beurlaubung	Seite 36
4.2.2	Studiengebühren	Seite 37
4.3	Vereinbarkeit Studium und Privatleben	Seite 38
4.3.1	Kidsiversity-Flexible Kinderbetreuung	Seite 38
4.3.2	JKU Ferienbetreuung	Seite 39
4.3.3	Familienfreundliche Infrastruktur am Campus	Seite 39

Zehn Prozent der österreichischen Studierenden haben ein oder mehr Kinder. Sie stehen vor der großen Herausforderung Kind und Studium unter einen Hut zu bekommen. Dieses Kapitel soll euch diesbezüglich einen kleinen Überblick geben. Es gibt verschiedene Formen der Unterstützung für Studierende mit Kind. Unter anderem gilt, dass sich Anspruchsfristen und -dauer von Zuschüssen und Beihilfen verlängern.

Des Weiteren haben Studierende mit Kind Anspruch auf:

- Kinderbetreuungsgeld
- Familienbeihilfe (für das Kind und eventuell für sich selbst)
- Studienbeihilfe (unter bestimmten Voraussetzungen)
- Sozial-/Kinderfonds der ÖH



Christine Gruber
sozialreferat@oeh.jku.at

Genauere Informationen dazu findet ihr in der „Studieren mit Kind“-Broschüre der Bundes-ÖH. Diese könnt ihr euch gerne direkt bei uns im ÖH-Sozialreferat abholen oder via http://media.oeh-salzburg.at/files/broschuere_studieren_mit_kind.pdf downloaden.

4.1 Rund ums Geld

4.1.1 Kinderbetreuungsgeld

Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld besteht grundsätzlich ab Geburt des Kindes. Im Falle eines Wochengeld-Anspruches ruht das Kinderbetreuungsgeld bis zum Ende des Bezuges des Wochengeldes.

Wer hat Anspruch?

Du hast unter folgenden Voraussetzungen

Anspruch auf das Kinderbetreuungsgeld:

- Bezug von Familienbeihilfe für das Kind
- Lebensmittelpunkt von antragstellendem Elternteil und Kind in Österreich
- Gemeinsamer Haushalt in Österreich (identische Hauptwohnsitzmeldung)
- Durchführung der Mutter-Kind-Pass-

Untersuchungen

- Einhaltung der Zuverdienstgrenzen
- Nicht-ÖsterreicherInnen müssen zusätzlich einen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich nachweisen
- Eltern, denen Asyl gewährt wurde,

haben ebenso Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld, subsidiär Schutzberechtigte nur dann, wenn sie keine Leistungen aus der Grundversorgung beziehen und selbstständig oder unselbstständig erwerbstätig sind.

4.1.1.1. Die Varianten

Insgesamt stehen fünf verschiedene Varianten des Kinderbetreuungsgelds zur Verfügung. Die ersten vier Varianten stehen den Eltern unabhängig von einer vor der Geburt ausgeübten Erwerbstätigkeit zu. Die 5., einkommensabhängige Variante bietet Eltern, die gut verdienen und sich nur kurz aus dem Erwerbsleben zurückziehen wollen,

eine Art Einkommensersatz in Anlehnung an ihre vorherige Beschäftigung.

Achtung: Anders als bei den ersten vier Varianten ist bei der einkommensabhängigen Variante eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit in den 6 Monaten vor der Geburt nötig.



4.1.1.2. Zuverdienstgrenze

Wählst du eine der ersten 4 Varianten, darfst du 16.200 EUR pro Kalenderjahr dazuverdienen. Einberechnet werden Einkünfte aus selbstständiger und unselbstständiger Arbeit sowie Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft. Auch Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung sind einzuberechnen sowie Pensionen, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Einkünfte eines aufrechten Dienstverhältnisses. Steuerfreie Einkünfte zählen nicht zum Zuverdienst, das sind z.B. Alimente, Fa-

milienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wochengeld, 13. und 14. Gehalt, Pflegegeld oder die Studienbeihilfe.

Bei den Pauschalvarianten gibt es aber auch die Möglichkeit einer individuellen Zuverdienstgrenze, die dann interessant ist, wenn du vor der Geburt über höhere Einkünfte verfügst.

Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld darfst du 6.400 EUR pro Kalenderjahr dazu verdienen.

4.1.1.3. Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld

Eltern mit geringem Einkommen können eine Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von 6,06 EUR pro Tag beantragen. Anspruchsberechtigt sind Alleinerziehende, die Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld haben und nicht mehr als 6.400 EUR im Kalenderjahr verdienen sowie Elternteile, die in Ehe bzw. Lebensgemeinschaft leben, wobei der beziehende Elternteil nicht mehr als 6.400 EUR sowie der zweite Elternteil bzw. der/die Partner/in nicht mehr als 16.200 EUR im Kalenderjahr verdienen darf.

Die Beihilfe gebührt höchstens für 12 Monate ab Antragstellung und ist unabhängig von der gewählten Pauschalvariante.

Wird die Zuverdienstgrenze um nicht mehr als 15 Prozent überschritten, so verringert

sich die Beihilfe im betreffenden Kalenderjahr um den Überschreibungsbetrag. Wird sie mehr als 15 Prozent überschritten muss die gesamte Beihilfe in dem betreffenden Kalenderjahr an die Krankenkasse zurückgezahlt werden. Diese Regel gilt sowohl für Alleinerziehende als auch für Paare. Die Rückforderung durch die Krankenkasse kann sich nicht nur gegen den Elternteil richten, der die Beihilfe bezieht sondern auch gegen den anderen Elternteil oder gegen den/die Partner/in.

Wenn du genauere Infos zu den Varianten des Kinderbetreuungsgeldes sowie der Zuverdienstgrenzen haben möchtest, dann schau bei uns im Sozialreferat vorbei. Weitere Informationen erhältst du auch beim Bundesministerium für Familien und Jugend

Kontakt

Bundesministerium für Familien und Jugend

Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien

Telefon: +43 (1) 71100

4.1.2 Die eigene Familienbeihilfe

Verlängerung des Nachweiszeitraums

Grundsätzlich musst du dem Finanzamt nach dem 2. Semester 16 ECTS-Punkte bzw. 8 Semesterwochenstunden nachweisen, damit du weiterhin Anspruch auf Familienbeihilfe hast. Zeiten des Mutterschutzes (8 Wochen vor und 8/12 Wochen nach der Geburt) sowie Zeiten der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zum 2. Geburtstag hemmen den Ablauf des Nachweiszeitraums. Das heißt, dass der Leistungsnachweis erst ein Semester später vorgelegt werden kann.

Verlängerung der Anspruchsdauer

Mutterschutz und Zeiten der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zum 2. Geburtstag hemmen den Ablauf der vorgesehenen Studienzzeit. Die Semester bis zum 2. Geburtstag des Kindes werden also nicht mitgezählt. Mit dem Semester, das dem 2. Geburtstag des Kindes folgt, geht die Semesterzählung weiter. Während der Zeit der Hemmung der Studiendauer muss eine Zulassung oder eine Meldung zur Fortsetzung des Studiums vorliegen. Eine Verlängerung der Anspruchsdauer ist nur dann möglich, soweit die Zeiten des Mutterschutzes oder der Pflege und Erziehung eines Kindes in die Anspruchsdauer fallen.

Teilung zwischen Mutter und Vater

Die Verlängerung der Anspruchsdauer

als auch des Nachweiszeitraumes kann zwischen der leiblichen Mutter und dem leiblichen Vater geteilt werden (z.B. 2 Semester für die Mutter und 2 Semester für den Vater). Der Wechsel in der Pflege und Erziehung muss jedoch am Beginn oder am Ende eines Semesters erfolgen.

Studienwechsel

Fällt die überwiegende Zeit eines Semesters in eine Zeit des Mutterschutzes oder der Pflege und Erziehung des Kindes bis zum 2. Geburtstag oder treten während der Schwangerschaft Komplikationen auf, so wird dieses Semester bei einem Studienwechsel nicht in die Studienzzeit mitberechnet.

Erhöhung der Altersgrenze

Die Altersgrenze erhöht sich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn zum Zeitpunkt des 24. Lebensjahres eine Schwangerschaft besteht oder eine Studentin ein Kind geboren hat. Die Familienbeihilfe kann jedoch nur bis zum 25. Lebensjahr ausbezahlt werden, wenn sich die Studierende noch in der vorgesehen Studienzzeit (plus verlängerter Anspruchsdauer) befindet.

Für männliche Studierende ist eine Erhöhung der Altersgrenze wegen Vaterschaft nicht vorgesehen.

Einkommengrenze

Der Anspruch auf Familienbeihilfe wird durch bestimmte Einkünfte der Studierenden nicht ausgeschlossen, z.B. Studienbeihilfe, Wochengeld sowie Kin-

derbetreuungsgeld. Außerdem dürfen jährlich 10.000 EUR an versteuertem Einkommen dazuverdient werden. Diese Einkommengrenze gilt auch für Studierende mit Kind.

4.1.3 Familienbeihilfe für das Kind

Höhe der Familienbeihilfe

ab Geburt: € 111,80 pro Monat

ab 3 Jahren: € 119,60 pro Monat

ab 10 Jahren: € 138,80 pro Monat

ab 19 Jahren: € 162,00 pro Monat

Zuschlag für erheblich behindertes Kind:
€ 152,90 pro Monat

Die Familienbeihilfe erhöht sich monatlich für jedes Kind, wenn sie für 2 Kinder gewährt wird, um € 6,90
für 3 Kinder gewährt wird, um € 17,00
für 4 Kinder gewährt wird, um € 26,00
Kinderabsetzbetrag:
€ 58,40 pro Kind und Monat

Für jedes Kind zwischen 6 und 15 Jahren erhöht sich die Familienbeihilfe für den September 2016 um € 100 (vormals 13. Familienbeihilfen bzw. Schulstartgeld).

Anspruch auf Familienbeihilfe

Einen Anspruch auf Familienbeihilfe haben Eltern,

- deren Lebensmittelpunkt sich in Österreich befindet

- deren Kind mit ihnen zusammen in einem Haushalt lebt („Haushaltszugehörigkeit“)

Leben die Eltern getrennt, steht die Familienbeihilfe dem Elternteil zu, bei dem das Kind lebt, bzw. bei Fehlen eines gemeinsamen Haushalts dem, der überwiegend die Unterhaltskosten für das Kind trägt.

Für EU-Staatsangehörige, Drittstaatsangehörige sowie für Kinder, die im Ausland leben gibt es Sonderregelungen bzw. bestimmte Voraussetzungen.

Seit 1. Mai 2015 wurde die Möglichkeit geschaffen, bei Geburt eines Kindes im Inland die Familienbeihilfe zu beziehen ohne einen entsprechenden Antrag einbringen zu müssen. Die Finanzverwaltung überprüft die Anspruchsvoraussetzungen und du bekommst ein Informationsschreiben und zeitgleich wird die Familienbeihilfe auf das der Finanzverwaltung bekannte Konto überwiesen.

Kontakt

Die Zuständigkeit liegt beim **Wohnsitzfinanzamt** der Eltern bzw. Anspruchsberechtigten. Unter folgendem Link findest du alle Finanzämter Österreichs:

https://service.bmf.gv.at/Service/Anwend/Behoerden/_start.asp?DisTyp=FA

4.1.4 Studieren mit Kind und die Studienbeihilfe

Die Studienförderung bietet folgende begünstigende Regelungen für studierende Mütter und Väter (für letztere gelten diese Regelungen allerdings nur dann, wenn sie entweder mit der Kindesmutter verheiratet sind oder die gemeinsame Obsorge mit der Kindesmutter genehmigt wurde):

Die höchstmögliche Studienbeihilfe beträgt € 8.148,- jährlich (€ 679,- monatlich). Dieser Auszahlungsbetrag erhöht sich zusätzlich um € 112,- monatlich pro Kind.

Zuverdienstgrenzen:

- Die Zuverdienstgrenze von € 10.000,- pro Kalenderjahr erhöht sich um € 2.988,- bis € 5.172,- jährlich pro unterhaltsberechtigtem Kind, je nach Alter des Kindes/der Kinder. Voraussetzung für die Erhöhung der Zuverdienstgrenze ist die Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind, eine Obsorgepflicht muss nicht vorliegen.
- Wird nicht während des ganzen Kalenderjahres Studienbeihilfe bezogen, verringert sich die Zuverdienst-

grenze von € 10.000,- entsprechend (Aliquotierung). Dabei gilt folgende Berechnung: Anzahl der Monate mit Beihilfenbezug multipliziert mit € 833,-.

Die Erhöhung der Zuverdienstgrenze wegen einer Unterhaltsverpflichtung gegenüber einem Kind/mehreren Kindern wird hingegen nicht aliquotiert. Dies auch dann nicht, wenn nicht während des ganzen Kalenderjahres Studienbeihilfe bezogen wurde.

Verlängerung der Anspruchsdauer:

- aufgrund von Pflege und Erziehung eines Kindes bis zur Erreichung des 6. Lebensjahres während des Studiums bis zu zwei Semester je Kind
- aufgrund von Schwangerschaft während des Studiums um ein Semester

Erhöhung der Altersgrenze:

Für Studierende mit Kind erhöht sich die zulässige Altersgrenze (Studienbeginn vor Vollendung des 30. Lebensjahres) um 5 Jahre.

Studienabschluss-Stipendium:

Kindererziehungszeiten während eines Karenzurlaubes werden berücksichtigt.

Kinderbetreuungszuschuss:

für die Kinderbetreuungskosten in der Endphase des Studiums kann ein Kinderbetreuungskostenzuschuss gewährt werden.

Kontakt

Stipendienstelle Linz

Standort: Ferihumerstraße 15; 4040 Linz

Telefon: +43 (0) 732/ 66 40 31

E-Mail: stip.linz@stbh.gv.at

Website: www.stipendium.at

Bei E-Mailanfragen bitte unbedingt immer Matrikelnummer, Personenkennzahl oder SV-Nummer angeben!

4.1.5 Kinderbetreuungsfonds der Bundes ÖH

Der Kinderbetreuungsfonds der Bundes ÖH dient zur Unterstützung von Kosten der Kinderbetreuung studierender Eltern, die zur Pflege und Erziehung eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind.

Folgende Unterlagen/Infos sind dem Ansuchen beizulegen:

- Name, Anschrift und Matrikelnummer
- Geburtsurkunde des Kindes, für das um Unterstützung angesucht wird.
- eine Bestätigung der Kinderbetreuungseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Tagesmutter/-vater, Hort, Babysitter/in) über den Besuch bzw. die Betreuung des Kindes.
- eine Bestätigung über die tatsächlich

geleisteten monatlichen Kosten für die Kinderbetreuung (Kindergartenbeitrag ohne Essen aber inkl. Heizung, Bastelbeitrag und alle anderen üblichen Teil- und Nebenkosten).

Die Höhe richtet sich nach dem Ausmaß der sozialen Bedürftigkeit, der Höhe der Kosten für die Kinderbetreuung. Bei der Ermittlung der Höhe der Kosten für die Kinderbetreuung ist von einem Jahresdurchschnitt auszugehen. Die Unterstützung beträgt höchstens 1.200 Euro im Studienjahr. Pro Kind kann nur eine Unterstützung im Studienjahr bewilligt werden. Das Formular bekommst du bei uns im Sozialreferat.

Kontakt

Bundesvertretung der österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

Taubstummengasse 7-9, 4. Stock, 1040 Wien

Tel.: 01/310 88 80-0

Fax.: 01/310 88 80-36

E-Mail: oeht@oeht.ac.at

www.oeht.ac.at

4.2 Studierende mit Kind@JKU

4.2.1 Beurlaubung

Bei Schwangerschaft oder Betreuung von Kindern kannst du dich durch die Universität beurlauben lassen. Während einer Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung und Anerkennung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten ist jedoch unzulässig (§ 33 Satzung der Johannes Kepler

Universität Linz). Bitte beachte, dass du während einer Beurlaubung keinen Anspruch auf Studienbeihilfe sowie Familienbeihilfe hast.

Wichtig: Der ÖH-Beitrag ist, nachdem der Antrag auf Beurlaubung genehmigt wurde, bis spätestens 30.4. (SS) bzw. 30.11. (WS) einzubezahlen.



4.2.2 Studiengebühren

Studierende im ordentlichen Studium können, wenn sie ihre Studienzeit inklusive Toleranzsemester überschritten haben, einen Antrag auf Erlass bzw. Rückerstattung der Studiengebühren aufgrund von Betreuung von Kindern bis zum 7. Geburtstag beim Zulassungsservice einreichen. Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Geburtsurkunde des Kindes
- eidesstattliche Erklärung der/des Studierenden, dass das Kind tatsächlich überwiegend von ihr oder ihm betreut wird.
- Meldezettel des Kindes
- Meldezettel der/des Studierenden, wobei die angegebene Adresse mit

der Adresse des Kindes übereinstimmen muss

Zur Info: Die Meldezettel dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Der Studienbeitrag wird für längstens ein Semester erlassen.

Wenn du im ordentlichen Studium mehr als 2 Monate aufgrund von Schwangerschaft am Studium gehindert warst, kannst du auch einen Antrag auf Erlass bzw. Rückerstattung stellen. Die Schwangerschaft ist für jene Semester nachzuweisen, für die der Erlass des Studienbeitrages beantragt wird. (gem. §2b Abs.5, StubeiV 2002).

Kontakt

Zulassungsservice der JKU Linz

Standort: Bankengebäude 1. Stock, Altenbergerstraße 69, 4040 Linz

Telefon: + 43 (0) 732 2468 3272

E-Mail: zulassung@jku.at

4.3 Vereinbarkeit Studium und Privatleben

Die JKU setzt nachhaltige Maßnahmen zur Work-Life-Balance, Familienfreundlichkeit bzw. Vereinbarkeit von Studium und Beruf.

Das Referat Diversity Competence in der Abteilung Gender&Diversity Management beschäftigt sich mit allen Fragen

rund um das Thema Beruf bzw. Studium und Familie. Familienfreundliche Maßnahmen werden entwickelt und umgesetzt.

Die JKU ist seit 2011 zertifiziert zum Audit „hochschuleundfamilie“ und befindet sich seit 2014 in der Re-Auditierung.

Kontakt

Abteilung Gender&Diversity, Referat Diversity Management

Altenberger Straße 69, 4040 Linz, Hochschulfondsgebäude, 1. Stock, HF 130

Telefon: +43 (0) 732/ 2468 - 3025

Website: <http://www.jku.at/content/e213/e152/e128/e12915/e12914/e12892/e132621/e147414>

4.3.1 Kidsversity-Flexible Kinderbetreuung

Mit Kidsversity-Flexible Kinderbetreuung setzt die JKU in Kooperation mit dem OÖ Hilfswerk nachhaltig eine Maßnahme zur Vereinbarung von Studium und Betreuungspflichten sowie in Richtung Chancengleichheit von Frauen und Männern.

Diese Form der Kinderbetreuung gibt es bereits seit 2003 und richtet sich an Kinder von 1-12 Jahren. Standort der Betreuungseinrichtung ist Altenbergerstraße 52, in unmittelbarer Nähe zum Campus.

Folgende Ziele werden vom Team der

Kidsversity verfolgt:

- Die Kinder stehen mit ihren individuellen Bedürfnissen im Mittelpunkt.
- Mit den verschiedenen Angeboten werden alle Sinne der Kinder gefördert.
- Die Kinder werden behutsam durch die ersten Entwicklungsphasen begleitet.

Die Öffnungszeiten orientieren sich an einer Bedarfserhebung pro Semester. Trotz der flexiblen Betreuungsform wird auf Regelmäßigkeit geachtet.

Die Kosten für eine Betreuungsstunde betragen derzeit € 2,00 zusätzlich pro Semester

ein Einmalbetrag von € 35,00. Dieser beinhaltet Obst, Bastelbedarf und Windeln

4.3.2 JKU Ferienbetreuung

Seit 2007 bietet die JKU in den Sommerferien für die 1-12 jährigen Kinder ihrer Beschäftigten und Studierenden eine Ferienbetreuung. Ziel ist die Unterstützung der Universitätsangehörigen bei der Vereinbarkeit von Beruf bzw. Studium und Betreuungspflichten für die gesamten Sommerferien.

Abenteuerwochen für die JKU Kids von 6-12 Jahren

Das vierwöchige Ferienprogramm im

August gestaltet sich mit Schwerpunkt zu Wissenschaft, Bewegung, Natur und Alltagsleben.

Allgemeine Ferienbetreuung

- Juli und August für Kinder von 1-3 Jahren
 - September für Kinder von 1-12 Jahren
- Auch im Rahmen der allgemeinen Ferienbetreuung wird mit speziellen Bastel- oder Bewegungsangeboten für Abwechslung und Abenteuer gesorgt.

Kontakt

Kidsversity-Flexible Kinderbetreuung und Ferienprogramm:

Standort: Altenbergerstr. 52, 4040 Linz

Telefon: + 43 (0)732/ 2468 - 1268

E-Mail: kidsversity@ooe.hilfswerk.at

Website: <http://www.kidsversity.at>

4.3.3 Familienfreundliche Infrastruktur am Campus

- Wickeltische in allen Gebäuden
- Kinderhochstühle in der Mensa
- Kinderecken im Lehr- und Studienservice

Nähere Infos bekommst du auch im ÖH Sozialreferat!



5

Versicherungen

5.1	Krankenversicherung	Seite 41
5.2	ÖH-Versicherung	Seite 44

5.1 Krankenversicherung

Keine Versicherung zu haben, ist nicht nur eine emotionale Belastung, sondern kann im Ernstfall auch zu massiven finanziellen Problemen führen. Deswegen ist der Abschluss einer Krankenversicherung besonders wichtig.

Die folgenden Informationen beziehen sich hauptsächlich auf die Regelungen der oberösterreichischen Gebietskrankenkasse, bei länder- oder berufsspezifischen Krankenkassen kann es aber zu Abweichungen kommen. Bitte setze dich diesbezüglich mit deiner zuständigen Versicherungsanstalt in Verbindung.

Mitversicherung bei den Eltern

Kinder und Jugendliche sind in der Regel bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bei den Eltern mitversichert. Eine Verlängerung dieser Mitversicherung ist bis zum 27. Geburtstag möglich. Dazu ist es notwendig eine Familienbeihilfenbestätigung vom Finanzamt oder eine aktuelle Studienbestätigung bei der jeweiligen Krankenkasse vorzulegen.

Ab dem 2. Studienjahr wird zusätzlich ein Studienerfolgsnachweis in Ausmaß von 16 ECTS pro Jahr verlangt. Handelt es sich um ein Diplomstudium wird nach Abschluss des 1. Studienabschnittes eine Kopie des 1. Diplomzeugnisses benötigt.



Veronika Wilfing
sozialreferat@oeh.jku.at

Die Mitversicherung ist jedoch nicht an die Einhaltung der Mindeststudiendauer gebunden.

Nach Abschluss des Studiums, ist eine Mitversicherung wegen Erwerbslosigkeit für maximal 24 Monate möglich. Voraussetzung ist, dass du keinen Anspruch auf Leistungen des Arbeitsmarktservice hast. Dazu wird die Kopie des letzten Zeugnisses bzw. der Sponsions- oder Promotionsurkunde benötigt.

Achtung auch hier gilt: Anspruch längstens bis zum 27. Geburtstag.



Selbstversicherung für Studierende

Studierende mit ordentlichem Wohnsitz in Österreich, die in keiner gesetzlichen Krankenversicherung oder einem anderen EU Land pflichtversichert sind, haben die Möglichkeit sich freiwillig selbst zu

versichern. Aus dieser Krankenversicherung besteht nur Anspruch auf Sachleistungen (ärztliche Hilfe, Spitalspflege,...) jedoch nicht auf Geldleistungen (Krankengeld, Wochengeld,...).

Der begünstigte Beitrag für Studierende beträgt monatlich *55,40* (Stand: 13.01.2016). Die Einkommensgrenze für die Selbstversicherung liegt jährlich bei maximal *10.000 EUR*.

Bei der studentischen Selbstversicherung darf das Studium maximal zwei Mal, spätestens jeweils nach dem zweiten Semester, gewechselt worden sein. Außerdem, darf die Studiendauer ohne wichtige Gründe nicht um mehr als vier Semester überschritten werden.

Für die Selbstversicherung muss ein schriftlicher Antrag bei der OÖGKK gestellt werden. Dieser steht online als Download zur Verfügung (<http://www.oogkk.at/selbstversicherung>). Ebenso liegen Formulare in allen Kundenservicestellen der OÖGKK auf.

Geringfügige Beschäftigung

Geringfügig beschäftigte Personen können sich in der Kranken- und Pensionsversicherung selbst versichern. Aus dieser Krankenversicherung besteht Anspruch auf Sachleistungen und unter bestimmten Voraussetzungen auch Geldleistungen. Die Versicherungszeiten wer-

den für die Pension als Beitragszeiten berücksichtigt.

Der begünstigte Beitrag liegt monatlich bei *58,68* (Stand: 13.01.2016). Jedoch nur solange die monatliche Geringfügigkeitsgrenze von *415,72* (Stand: 13.01.2016) nicht überschritten wird.

Beschäftigung bei mehreren Dienstnehmern

Studierende, die gleichzeitig mehrere geringfügige Beschäftigungen ausüben und dabei die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten, entsteht automatisch eine gesetzliche Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung (nicht jedoch in der Arbeitslosenversicherung). Dabei kann es zu Beitragsnachzahlungen kommen, die im darauf folgenden Jahr an die OÖGKK zu entrichten sind.

Die allgemeine Selbstversicherung

Kommt weder die Mitversicherung noch die studentische Selbstversicherung für dich in Frage, so kannst du dich zwar auch selbst versichern, aber zu einem höheren Tarif.

Der Höchstsatz beträgt *397,35 EUR* (Stand: 13.01.2016). Du kannst aber gleichzeitig mit dem Antrag auf Selbstversicherung einen Antrag auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage stellen. Es wird dann aufgrund deines Einkommens und soweit es den wirtschaftlichen Ver-

hältnissen entsprechend begründet erscheint die Beitragshöhe festgelegt.

Versicherung durch Vollbeschäftigung

Bei Personen die ein monatliches Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erzielen, liegt eine Vollversicherung

vor. Das heißt, dass man sowohl kranken,- unfall-, und pensionsversichert ist. Des Weiteren ist ein Versicherungsschutz im Fall von Arbeitslosigkeit gegeben.

Für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge ist dein Arbeitgeber zuständig.

Kontakt

OÖ Gebietskrankenkasse

Standort: Gruberstraße 77, 4021 Linz

Telefon: +43 (0) 5 78 07

Website: www.oegkk.at



5.2 ÖH-Versicherung

Mit dem ÖH-Beitrag ist jedes ÖH-Mitglied automatisch für das jeweilige Semester (bis zum Ende der Nachfrist des darauffolgenden Semesters) bei der Generali Versicherungs AG versichert.

Der ÖH-Versicherungsschutz besteht aus

- Unfallversicherung und
- Haftpflichtversicherung.

Die ÖH ist zwar Versicherungsnehmer, also Vertragspartnerin der Generali Versicherungs AG, aber die versicherte Person bist du! Deswegen musst du dich auch

selbst um eine allfällige Versicherungsleistung kümmern.

Kommt es nun zu einem Unfall oder Schaden, solltest du dich sofort an oeh-versicherung.at@generali.com wenden bzw. deine Unterlagen per Post an die angeführte Adresse schicken.

Weitere Informationen zur ÖH-Versicherung findest du auch in unserer ÖH-Versicherungsbroschüre.



Kontakt

Generali Versicherungs AG

Landskronngasse 1-3
1010 Wien

Polizzennummern

Kollektivunfallversicherung: 000-1810-6819
Haftpflichtversicherung: 000-1810-4297

Kontaktperson

Simon Wimmer
0699/117 35 121 oder simon.wimmer@generali.com
E-Mail: oeh-versicherung.at@generali.com
Website: <http://www.oeh.ac.at/versicherung/>



6

Mobilität

6.1	Fahrkarten: Überblick	Seite 46
6.2	Fahrkarten: Details	Seite 48
6.2.1	Megaticket Studierende der Linz Linien	Seite 48
6.2.2	Aktivpass Linz	Seite 49
6.2.3	Aktivpass Leonding	Seite 50
6.2.4	OÖVV-Semesterkarte für Studierende	Seite 50
6.2.5	VVNB-Hochschüler-Monatskarte	Seite 52
6.2.6	ÖBB-ÖSTERREICHcard	Seite 53
6.2.7	Allgemeine Fahrkarten	Seite 53
6.3	Fahrtkostenzuschüsse	Seite 54
6.3.1	Fahrtkostenzuschuss für Stip-BezieherInnen	Seite 54
6.3.2	Fahrtkostenzuschüsse von Gemeinden und Bundesländern	Seite 55
6.3.3	NÖ-Zuschuss	Seite 56
6.4	Weiteres	Seite 56
6.4.1	„Kernzone Linz“	Seite 56
6.4.2	Fahrkarten für Kernzone Linz kaufen & entwerten	Seite 57
6.4.3	Freie Verkehrsmittelwahl in der „Kernzone Linz“!	Seite 57
6.4.4	Pöstlingbergbahn	Seite 57
6.5	Anruf-Sammel-Taxi	Seite 58
6.6	Fahrpläne im WWW	Seite 59

Wir wollen dir hiermit eine Entscheidungshilfe geben, damit du für deine Wege zur JKU leichter die für dich günstigste Fahrkarte für die öffentlichen Verkehrsmittel findest. Falls du Fragen oder Probleme hast, stehen wir dir im Sozialreferat gerne zur Verfügung.



Gerald Gmachmeir
sozialreferat@oeh.jku.at

6.1 Fahrkarten: Überblick

Die Fahrkartenwahl ist insbesondere abhängig von deinem Alter (<26), wo du wohnst und wie oft du zur Uni fährst.

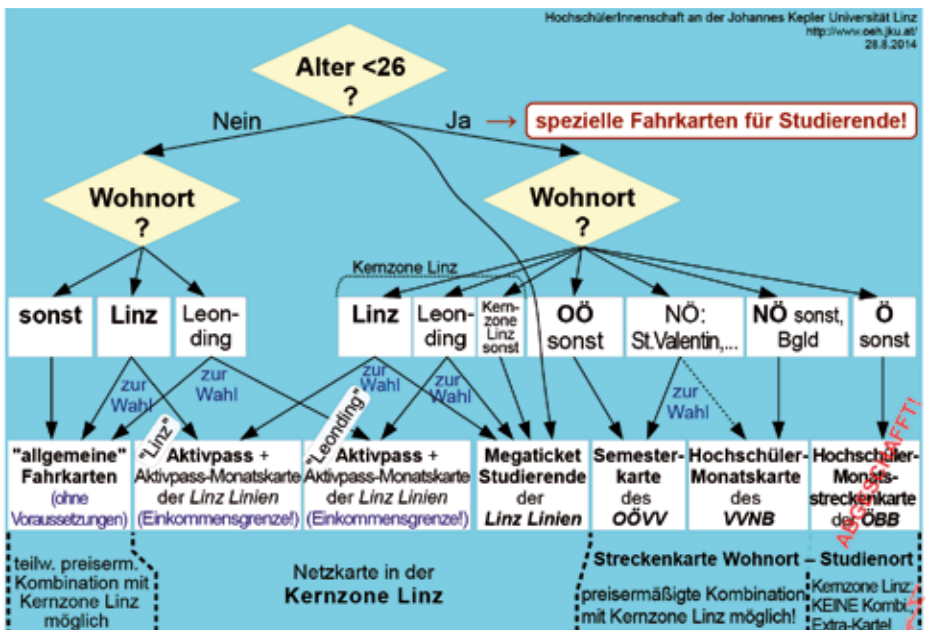


Abb.: Vereinfachter Entscheidungsbaum für die Fahrkartenwahl

Tipps (Details zu allen Punkten siehe unten):

- *Altersgrenze noch nicht überschritten:* Wenn du im Schnitt zumindest ein- bis zweimal pro Woche zur Uni fährst, ist wahrscheinlich eine der speziellen *Studierendenfahrkarten* die kostengünstigste Lösung.
- *Wohnort Linz oder Leonding*, unabhängig von Alter und Staatsbürgerschaft: Wenn dein Einkommen unter ca. 1.200.- EUR/Monat liegt, ist eventuell ein *Aktivpass* und die *Aktivpass-Monatskarten* die attraktivere Lösung.
- *Wohnort in Niederösterreich:* In Gebieten, die auch vom OÖVV bedient werden (um St. Valentin und Bahnstrecke bis Steyr) kannst du auch die *OÖVV-Semesterkarte* erhalten bzw. allgemein *OÖVV-Fahrkarten* benutzen – diese sind in den meisten Fällen deutlich billiger als äquivalente VVNB-Fahrkarten! Bei einer VVNB-Fahrkarte nach Linz kannst du auch eine preisermäßigte *Verbundkarte „inkl. Kernzone Linz“* erwerben.



Du kannst bis zu 75 EUR pro Semester zusätzlichen Zuschuss bekommen.

- *StudienbeihilfenbezieherInnen* erhalten unter gewissen Umständen einen *Fahrtkostenzuschuss*.
- Viele Gemeinden bzw. Bundesländer geben eine *Fahrtkostenzuschuss*, wenn der Hauptwohnsitz auf ihrem Territorium aufrecht erhalten wird.
- Wenn du mit dem Zug nach Linz fährst und du auch sonst viel unterwegs bist, ist eventuell die *ÖBB-ÖSTERREICHcard* für dich attraktiv.
- Mit dem „*Megaticket Studierende*“ der Linz Linien kommst du dank 6-monatiger Gültigkeit *lückenlos durchs ganze Jahr*.
- *Altersgrenze überschritten:* ein paar Tipps gibt es unten unter „Allgemeine Fahrkarten“.



Hinweis: Das „Jugendticket Netz“ gibt es nur für SchülerInnen und Lehrlinge, nicht für Studierende!



6.2 Fahrkarten: Details

6.2.1 Megaticket Studierende der Linz Linien

Voraussetzung

am 1. Tag der Gültigkeit (1. Sept. bzw. 1. März) 26. Lebensjahr noch nicht vollendet. Keine Bedingung hinsichtlich Wohnort (der Hauptwohnsitz bestimmt allerdings den Preis, siehe unten).

Räumliche Gültigkeit

Netzkarte Kernzone Linz. (Zu „Kernzone Linz“ siehe den so lautenden Abschnitt weiter unten.)

Zeitliche Gültigkeit

jeweils 6 Kalendermonate, Wintersemester September – Februar, Sommersemester März – August.

Du benötigst

Meldezettel, Studienbestätigung, Passfoto.

Preis abhängig vom Hauptwohnsitz

Hauptwohnsitz Linz oder Leonding:
50,- EUR/Semester.

Hauptwohnsitz in einer an Linz angrenzenden Gemeinde, sofern die nächstgelegene Haltestelle im direkten Einzugsbereich der Kernzone Linz liegt:

137,00 EUR/Semester.

Alle anderen Hauptwohnsitze:

186,40 EUR/Semester.

Beachte „Fahrtkostenzuschuss für Stip-BezieherInnen“ unten!



Erhältlich

Infocenter der Linz AG Linien und online
<https://www.linzag.at/shop-linien/>.

Kontakt

LINZ AG LINIEN Infocenter

4020 Linz, Hauptplatz 34

Mo-Do 9-18 Uhr, Fr 9-14 Uhr

Tel. 0732/ 3400-7000 (telefonische Erreichbarkeit Mo – Fr 7 – 18 Uhr)

<http://www.linzlinien.at/>

6.2.2 Aktivpass Linz

Voraussetzung

Hauptwohnsitz in Linz, monatliches Nettoeinkommen maximal 1195,00 EUR (Stand 1.1.2016).

Mit dem Aktivpass kannst du Fahrkarten für die Kernzone Linz zu einem stark reduzierten Preis nützen:

„Aktivpass-Monatskarte“ um 10,- EUR (statt „gewöhnlicher“ Monatskarte um 43,70 EUR).

Netzkarte gültig 1 Monat ab Entwertung. Du erhältst die Karte im Vorverkauf in Trafiken und im Infocenter der Linz AG Linien. Vor Antritt deiner ersten Fahrt musst du auf der Aktivpass-Monatskarte die Nummer deines Aktivpasses eintragen und sie am Automaten entwerten! Du erhältst die Aktivpass-Monatskarte auch an

Automaten und im Internet unter <https://www.linzag.at/shop-linien/> – dabei musst du noch vor dem Ausdrucken die Nummer deines Aktivpasses eintippen.

Beachte „Fahrtkostenzuschuss für Stip-BezieherInnen“ unten!



- MINI wird von der Kurzstrecken- zur Langstreckenkarte.
- MIDI wird von der Langstrecken- zur 24h-Netzkarte.

(Zu „Kernzone Linz“ siehe den so lautenden Abschnitt weiter unten.)

Du benötigst

Einkommensnachweis, KeplerCard oder Studienbestätigung, Passfoto.

Infos und Antragstellung

BürgerInnen-Service Center

Neues Rathaus,
4041 Linz, Hauptstraße 1-5,
Tel: +43/732/ 7070, Mo – Fr 7 – 18 Uhr.
<http://www.linz.at/service/service.asp>

BürgerInnen-Service in JKU-Nähe

nahe der Straßenbahnhaltestelle Schumpeterstraße:
Stadtbibliothek Dornach-Auhof,

4040 Linz, Sombartstraße 1-5,
Mo 11 – 13 und 14 – 17 Uhr, Di 9 – 14
Uhr, Mi 9 – 13 und 14 – 19 Uhr, Do 9 –
14 Uhr, Fr 9 – 14 Uhr.

BürgerInnen-Service an der JKU

jeweils mehrere Wochen am Semesteranfang im ÖH-Sozialreferat – die ÖH informiert darüber eigens.

6.2.3 Aktivpass Leonding

Voraussetzung

Hauptwohnsitz in Leonding, kein Familienbeihilfenbezug, selbsterhaltungsfähig, maximales Haushaltseinkommen.

Mit dem Aktivpass kannst du die „Aktivpass-Monatskarte Leonding“ um 12,- EUR (statt „gewöhnlicher“ Monatskarte um 43,70 EUR) kaufen. Diese erhältst du (nur!) im Linz AG Linien-Ticketbüro und im Bürgerservice der Stadt Leonding. Netzkarte gültig für die Kernzone Linz 1 Monat ab Entwertung. Sonst wie „Aktivpass-Monatskarte Linz“ oben.

Du benötigst

entsprechende Nachweise, Lichtbildausweis, Passfoto.

Infos und Antragstellung

Bürgerservice der Stadt Leonding

Rathaus

4060 Leonding, Stadtplatz 1

Tel. 0732/6878-1257, -1358

<http://www.leonding.at/>

6.2.4 OÖVV-Semesterkarte für Studierende

Voraussetzung

Alter zu Semesterbeginn < 26, ordentliches Studium, Wohnort und Studienort in Oberösterreich bzw. im vom OÖVV bedienten Gebiet.

Räumliche Gültigkeit

Streckenkarte Wohnort – Studienort, wahlweise Kernzone(n).

Genauer: Die Karte ist eine Streckenkarte zwischen Einstiegs- und Ausstiegszone (Wohn- und Studienort); in der Einstiegs- und Ausstiegszone ist sie eine Netzkarte – in den Kernzonen Linz, Wels und Steyr allerdings nur, wenn dafür der Kernzonen-aufpreis bezahlt wurde. Es gilt die freie

Wahl von Verkehrsmittel (Zug, Bus, ...), OÖVV-Unternehmen und Fahrtstrecke (gleich viel oder weniger Tarifzonen) wie bei „gewöhnlichen“ OÖVV-Fahrkarten. Zu „Kernzone Linz“ siehe den so lauten den Abschnitt weiter unten.

Zeitliche Gültigkeit

jeweils 5 Monate, Beginn wählbar im Wintersemester 1.9. bis 1.10. und im Sommersemester 1.2. bis 1.3. (Du kannst also z.B. wählen: 15. September – 14. Februar, 20. Februar – 19. Juli.)

Du benötigst

Meldezettel, Studienbestätigung (kann nachgereicht werden), Altersnachweis,

Passfoto (nur bei Erstantrag erforderlich). Nachweise sind im Original vorzulegen – du erhältst sie sofort retour.

Preis

4x „gewöhnliche“ Monatskarte –40%, falls gewählt + Kernzonenaufpreis (nicht-ermäßigt, Linz 4x 23,90 EUR). Den Preis ermittelst du am einfachsten beim ÖÖVV auf <http://www.ooevv.at/>: gib bei „Fahrkarten > Preisauskunft“ deine Strecke ein und du erhältst eine Tabelle mit den Preisen für Einzelkarte bis Jahreskarte inkl. Semesterkarte.

Erhältlich

ÖÖVV Kundencenter Linz, Vorbestellung

per Post oder E-Mail möglich (Abholung dann im ÖÖVV Kundencenter), Bestellformular mit weiteren Infos im WWW.

Tipp: Grundsätzlich wird diese Fahrkarte ab Wohnort ausgestellt. Bei Vorliegen guter Gründe (z.B. weil das Fahrplanangebot bei einer benachbarten Haltestelle deutlichst besser ist) kann eventuell eine Ausnahme gemacht werden, zumindest dann, wenn die Strecke tariflich nicht mehr kostet. Schildere beim ÖÖVV dein Anliegen, man ist bemüht dir entgegenzukommen. Wenn das Problem nicht gelöst werden kann, kannst du dich ans ÖH-Sozialreferat wenden.

Kontakt

Oberösterreichischer Verkehrsverbund ÖÖVV

Kundencenter

4020 Linz, Volksgartenstraße 22 (Haltestellen: Goethekreuzung, Volksgarten, vom Hauptbahnhof zu Fuß ca. 5-7 Minuten)

Tel. 0732/66 10 10 66

kundencenter@oevv.at

<http://www.oeevv.at/>

Mo – Do 8.30 – 12.30 Uhr und 13 – 17 Uhr, Fr 7 – 13 Uhr

6.2.5 VVNB-Hochschüler-Monatskarte

Allgemeiner Hinweis:

Der VVNB wird schrittweise in den VOR integriert, dadurch kommt es zu einigen Unübersichtlichkeiten.

Voraussetzung

Alter <26, Wohnsitz in Niederösterreich, ordentliches Studium.

Räumliche Gültigkeit

Streckenkarte Wohnort – Studienort (Linz ist möglich), plus wahlweise Kernzone Linz (ermäßigt – zweckmäßig, wenn du mit der Straßenbahn vom Hauptbahnhof zur JKU fahren willst ...). (Zu „Kernzone Linz“ siehe den so lautenden Abschnitt weiter unten..)

Zeitliche Gültigkeit

jeweils 1 Kalendermonat (gültig bis einschließlich 2. des Folgemonats), erhältlich September – Juni.

Du benötigst

KeplerCard oder Studienbestätigung, ÖBB VorteilsCard Jugend.

Preis

„gewöhnliche“ Monatskarte –30%, falls ge-

wählt + Kernzonenaufpreis Linz 23,90 EUR. Den Preis ermittelst du am Einfachsten mit dem „Tarifrechner“ bei VOR auf <http://www.vor.at> (Ticket & Preise> VVNB-Tarif>Der Tarif) und du erhältst für deine Strecke eine Tabelle mit den Preisen für Einzelkarte bis Jahreskarte inkl. der Hochschüler-Monatskarte.

Beachte „NÖ-Zuschuss“ unten!



Erhältlich

dort, wo du auch „gewöhnliche“ Fahrkarten des VVNB kaufen kannst, also Bahnhof, Zug, Bus – aber Achtung: lies den folgenden Hinweis!

Achtung: Offenbar weigern sich die roten ÖBB-Automaten beharrlich, die preisermäßigte Kombikarte inkl. Kernzone Linz („+ Stadtverkehr“ bezeichnen es die ÖBB-Automaten) auszugeben. Du mußt die Karte aber als kombinierte Verbundfahrkarte kaufen, damit du in den Genuß der Ersparnis von 19,80 EUR kommst (Aufpreis „nur“ 23,90 EUR statt 43,70 EUR für eine getrennte Monatskarte der Linz Linien)! Wenn du dabei Schwierigkeiten hast, dann melde dich bei uns im Sozialreferat.



Kontakt

Tel. 0810/ 22 23 24 (VOR-Servicetelefon, informiert auch für den VVNB)
<http://www.vor.at>

6.2.6 ÖBB-ÖSTERREICHcard

Räumliche und zeitliche Gültigkeit

1 Jahr alle Züge der ÖBB in ganz Österreich sowie einiger österreichischer Privatbahnen (nicht: Westbahn GmbH).

Preis

„Jugend“ (< 26 Jahre) 1049 EUR, „Classic“ (ohne Altersbegrenzung) 1719 EUR (jeweils 2. Klasse, 1. Klasse: 1419 EUR/2414 EUR).

Erhältlich

ÖBB

Beachte, dass dich diese ÖBB-Fahrkarte für deine Fahrten zwischen Bahnhof und JKU nicht zum ermäßigten Verkehrsverbund-Aufpreis der Kernzone Linz berechtigt.



Kontakt

ÖBB

Tel. 05/1717

<http://www.oebb.at/>

6.2.7 Allgemeine Fahrkarten

Für Einzelfahrten mit dem Zug kann die ÖBB-VORTEILScard attraktiv sein. Für häufigere Fahrten sind gewöhnliche Zeitkarten, also Wochen-, Monats- und Jahreskarten, die ohne besondere Voraussetzungen für jedermann/-frau erhältlich sind, im Vergleich zu Normalpreis-Einzelfahrten sehr günstig.

Beim OÖVV z.B. rentiert sich eine Wochenkarte schon bei 2x hin & retour in-

nerhalb einer Woche (7 Tage – nicht Kalenderwoche), eine Monatskarte (nicht Kalendermonat, sondern gleitendes Monat, z.B. 15.10. - 14.11.) ist deutlich billiger als 4 Wochenkarten, und eine Jahreskarte kostet weniger als 10 Monatskarten!

Zur Preisermittlung siehe die Hinweise bei OÖVV-/VNVB-Fahrkarten für Studierende.

6.3 Fahrtkostenzuschüsse

6.3.1 Fahrtkostenzuschuss für Stip-BezieherInnen

StudienbeihilfenbezieherInnen erhalten unter gewissen Umständen (automatisch ohne eigenen Antrag!) einen Fahrtkostenzuschuss („FKZ“). Im Fall des FKZ 1 (Wohnort = Studienort, also Linz) erfolgt die Auszahlung allerdings erst ab Nachweis entsprechender Fahrkarten.

Für den Nachweis werden akzeptiert

„Megaticket – Studierende“ oder mindestens 3 Monats- oder Aktivpass-Monatskarten der Linz Linien.

Den Nachweis kannst du erbringen

persönlich in der Stip-Stelle, per Papierpost, per Fax, per eMail. Beim Megaticket reicht eine Kopie, (Aktivpass-)Monatskarten sind im Original vorzulegen.

Höhe

Semesterkarte „Megaticket – Studierende“ mit Hauptwohnsitz in Linz oder Leonding (Preis 50 EUR/Semester)

Nachweis fürs Wintersemester (reicht auch fürs folgende Sommersemester!): 50 EUR, Nachweis nur fürs Sommersemester: 25 EUR.

Semesterkarte „Megaticket – Studierende“ ohne Hauptwohnsitz in Linz oder Leonding (Preis 137 bzw. 186,40 EUR/Semester)

Nachweis fürs Wintersemester (reicht auch fürs folgende Sommersemester!): 210 EUR, Nachweis fürs Sommersemester: 105 EUR.

Hinweis: Dieser Betrag beruht auf dem Ticket zu 137,- EUR/Semester. Wir bemühen uns darum, dass der von Dir tatsächlich bezahlte Preis berücksichtigt wird.

Die Auszahlung erfolgt in 10 bzw. 5 Monatsraten zu 5 bzw. 21 EUR, allerdings erst ab Nachweis entsprechender Fahrkarten (vergangene Monate werden nachgezahlt).

Tip: Wenn Du am Anfang des Wintersemesters das Megaticket nachweist (z.B. indem du deinem Stip-Antrag gleich eine Kopie deines Megatickets beilegst), reicht das für das ganze Studienjahr, und du brauchst den Besitz des Megatickets fürs Sommersemester nicht extra nachweisen.

Frist & Tipp: Je früher du den Nachweis erbringst, desto früher kommst du zu Geld. Rückwirkend geht es maximal bis zum Studienjahr davor.

6.3.2 Fahrkostenzuschüsse von Gemeinden und Bundesländern

Gemeinden bekommen eine Teil ihrer Finanzmittel auf Grund ihrer Einwohnerzahl, genauer: der Zahl an Hauptwohnsitzen. Es kursieren Zahlen von etwa 800 EUR pro Hauptwohnsitz und Jahr. Sie haben daher ein Interesse an einer möglichst großen Zahl von Hauptwohnsitzen und lassen sich das auch etwas kosten: beispielsweise geben etliche Gemeinden unter einer Bezeichnung wie „Förderung“, „Zuschuss“, „Rückerstattung“ Geld an Studierende, die ihren Hauptwohnsitz zu Hause behalten.

Zu diesen Gemeinden gehören etwa Wels, Thalheim bei Wels, Buchkirchen, Bad Wimsbach-Neydharting, Neukirchen bei Lambach, Gunskirchen, Neumarkt im Mühlkreis, Rainbach i.M., Seewalchen am Attersee, Ottensheim, Freistadt, Alberndorf in der Riedmark, Weibern, Hohenzell, Pierbach, Windischgarsten, Neuhofen an der Krems, Ried i.L., Geiersberg, Aurolzmünster, Munderfing – diese bunte Aufzählung ist unvollständig. Die Einführung erfolgte durch Initiative verschiedener Parteien.

Statt durch Gemeinden kann so ein Zuschuss alternativ durch das jeweilige Bundesland gegeben werden, wie beispielsweise in Niederösterreich (Details siehe unten) und Burgenland.

Die Voraussetzungen hinsichtlich Alter, Familienbeihilfenbezug etc. sind unterschiedlich, ebenso die Höhe: die Preisdifferenz bestimmter Fahrkarten, ein Prozentbetrag (oft 50%) bestimmter Fahrkarten, wobei der Prozentbetrag gedeckelt sein kann, ein Fixbetrag (oft 50, 75 oder 100, aber auch 150 EUR pro Semester).

Tipp: Mach es wie internationale Konzerne bei der Standort-ortsuche: verhandle mit deiner Gemeinde, was es ihr wert ist, wenn du deinen Hauptwohnsitz dort aufrechterhältst! Und sei dabei – wie internationale Konzerne – keineswegs schüchtern.



Infos und Antragstellung

Deine Hauptwohnsitzgemeinde bzw. -bundesland.

6.3.3 NÖ-Zuschuss

Voraussetzungen

Hauptwohnsitz in Niederösterreich, ordentliches Studium, österreichische Staatsbürgerschaft oder die eines anderen EWR-Mitgliedstaates, bis zur Vollenendung des 26. Lebensjahres.

Höhe

pro Semester die 50 EUR übersteigenden Fahrkartenkosten, maximal jedoch 75 EUR.

Tipp: Den Antrag kannst du sowohl per Email als auch per Papierpost einreichen, und zwar sobald du genügend Fahrkarten beisammen hast (um die maximale Förderhöhe auszuschöpfen also Fahrkarten für zumindest 125 EUR). Spätestens musst du den Antrag bis zum Ende des jeweiligen Semesters (inklusive Ferien, also 28./29.2. bzw. 30.9.) einbringen. Du solltest den Antrag möglichst bald einreichen, da die Auszahlung „nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel“ erfolgt.



Infos und Antragstellung

Land NÖ

<http://www.noel.gv.at/semesterticket>

Tel. 02742/ 9005-9005

Ist ab 1. März 2016 nur mehr elektronisch via Formular auf der angegebenen Adresse zu beantragen.

6.4 Weiteres

6.4.1 „Kernzone Linz“

Räumliche Ausdehnung

Die Kernzone Linz ist i.w. jenes Gebiet bzw. jene Zone im OÖV, die von Bussen und Straßenbahnen der Linz Linien bedient wird. Die Kernzone Linz umfasst das Linzer Stadtgebiet sowie Leonding, Teile von Pasching, den nördlichen Rand von Traun und die Ortschaft Plesching.

Sie umfasst das gesamte Netz der Linz Linien sowie die Abschnitte aller Eisenbahn- und Regionalbuslinien innerhalb der Kernzonengrenzen, wie sie auf dem Verkehrslinienplan der Linz Linien (siehe z.B. Fahrscheinautomaten der Linz Linien) dargestellt sind – alle eingezeichneten Haltestellen sind Kernzonen-Haltestellen.

6.4.2 Fahrkarten für Kernzone Linz kaufen & entwerten

Fahrkarten für die Kernzone Linz erhältst du u.a. an ortsfesten Automaten in den Haltestellen der Linz Linien, Vorverkaufsfahrkarten in Trafiken und im Infocenter der Linz Linien. Vorverkaufsfahrkarten musst du vor Fahrtantritt an einem Automat in der Haltestelle entwerten.

In den Fahrzeugen der Linz Linien kannst du weder Fahrkarten kaufen noch kannst

du Vorverkaufsfahrkarten entwerten.

Die Linz Linien bieten eine Reihe von Fahrkarten im WWW zum Selbstaussdrucken an, u.a. Megaticket Studierende, Monatskarte und Aktivpass-Monatskarte. Mit dem „Handy-Ticket“ wird das Handy für 1 h oder 24 h zur Fahrkarte. Infos auf <http://www.linzlinien.at/>.

6.4.3 Freie Verkehrsmittelwahl in der „Kernzone Linz“!

Freie Verkehrsmittelwahl in der Kernzone Linz heißt: mit einer gültigen Fahrkarte der Linz Linien wie auch – sofern sie die Kernzone Linz inkludieren – von OÖVV und VVNB kannst du beliebig mit Straßenbahn, Stadtbus, Regionalbus (Postbus, Wilhelm Welser, ...) und Zug fahren. Du bist nicht auf den „Stadtverkehr“ (also Busse und Straßenbahnen der „Linz Linien“) beschränkt!

Beachte die Ausnahmen: Mini-Karte als Kurzstreckenkarte (d.h. nicht-ermäßig) ist

nicht gültig für städtische Schnellbusse, Regionalbusse und Zug (als Langstreckenkarte gilt die Mini-Karte aber auch für diese Verkehrsmittel). Pöstlingbergbahn ist teilweise ausgenommen, siehe den Abschnitt „Pöstlingbergbahn“ unten. Handy-Ticket gilt nur in Fahrzeugen der Linz Linien.

Tip: D.h. du kannst z.B. mit einem Megaticket für eine Fahrt von der JKU ins Stadtzentrum (oder umgekehrt) auch einen Regionalbus benutzen!



6.4.4 Pöstlingbergbahn

Die Pöstlingbergbahn hat einen Sondertarif. Ohne extra zu bezahlen kannst du sie benutzen mit u.a.: „Megaticket Studierende“, Aktivpass-Monatskarte (Linz und Leonding), Monatskarte und Jahreskarte der Linz Linien sowie mit OÖVV- und VVNB-Fahrkarten, die die Kernzone Linz beinhalten und mindestens 1 Monat gültig sind.

6.5 Anruf-Sammel-Taxi

Das noch immer zu wenig bekannte Anruf-Sammel-Taxi AST funktioniert ähnlich wie ein gewöhnliches Taxi, aber billiger: es bringt dich innerhalb des Bedienungsgebiets zum vereinbarten Ziel, z.B. vor deine Haustür. Unterschiede zum gewöhnlichen Taxi sind u.a., dass du das Taxi wahrscheinlich mit anderen Fahrgästen teilst und daß du in ein AST nur in den orange gekennzeichneten AST-Abfahrtsstellen einsteigen kannst. Mehr als 200 solcher AST-Abfahrtsstellen gibt es in Linz, in JKU-Nähe z.B. bei der Straßenbahnschleife und bei der Busschleife beim Schloß Auhof.

Die Betriebszeiten des hier beschriebenen Nacht-AST sind ca. 20 – 5 Uhr.

So funktioniert es

1. ANRUFEN!

Ruf so bald wie möglich, jedoch spätestens 30 Minuten vor der gewünschten Abfahrtszeit die Linzer Telefonnummer 0732/661266 an und gib folgende Daten bekannt:

- AST-Abfahrtsstelle
- Abfahrtszeit
- Ausstiegsstelle/Adresse
- Namen
- Datum
- Anzahl der Personen

2. ABFAHREN!

Sei pünktlich an der vereinbarten AST-Abfahrtsstelle. Du erkennst das Anruf-Sammel-Taxi am deutlich sichtbaren AST-Zeichen. Den Fahrschein erhältst du vom Fahrer. Bitte achte als erster Fahrgast darauf, dass der Taxameter erst bei der Abfahrt eingeschaltet wird.

3. ANKOMMEN!

Das AST bringt dich innerhalb des Bedienungsgebietes zur gewünschten Ausstiegsstelle, z.B. bis vor deine Haustüre. Wenn du als letzter Fahrgast aussteigst, quittiere bitte auf dem Fahrscheinblock mit deiner Unterschrift jenen Geldbetrag, der auch am Taxameter aufscheint.

Preis Nacht-AST

Linz ist in 3 Bedienungsgebiete eingeteilt: Linz-Nord, Linz-Mitte und Linz-Süd. Die Grenzen dazwischen sind die Donau und die Salzburger Straße. Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der angefahrenen Bedienungsgebiete.

- 1 Bedienungsgebiet EUR 3,70 (ermäßigt EUR 2,50)
- 2 Bedienungsgebiete EUR 5,20 (ermäßigt EUR 3,70)
- 3 Bedienungsgebiete EUR 6,80 (ermäßigt EUR 4,80)

Den ermäßigten Preis erhältst du mit Aktivpass der Stadt Linz bzw. einer in der Kernzone gültigen Semester- oder Jahreskarte.

Es gibt auch eine AST-App für Apple und Google/Android.

In jüngster Zeit sind uns Berichte über Probleme mit dem AST zu Ohren gekommen. Bitte melde dich bei Problemen bei den Linz AG Linien oder bei uns im ÖH Sozialreferat, damit für ein Abstellen der Probleme gesorgt werden kann.

Weitere Infos

LINZ AG LINIEN

Kontaktdetails siehe oben im Abschnitt „Megaticket Studierende der Linz Linien“.

6.6 Fahrpläne im WWW

Tip: Bei allen folgend genannten elektronischen Fahrplänen kannst du statt einer Haltestellenbezeichnung auch eine Adresse eingeben!



Infos

Linz Linien

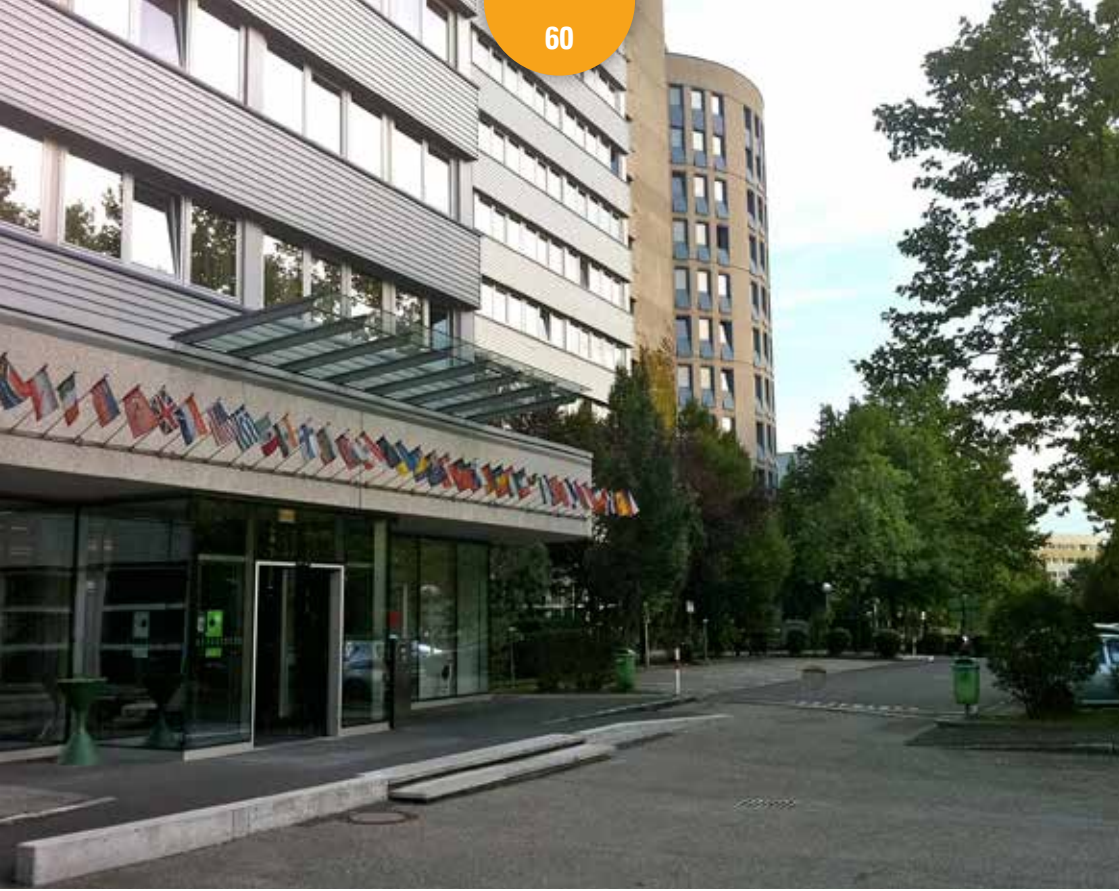
<http://www.linzag.at/efa>

Oberösterreichischer Verkehrsverbund OÖVV

<http://www.ooevv.at/>

ÖBB

<http://fahrplan.oebb.at/>



7

Wohnen

7.1	Studentenheime in Linz	Seite 61
7.2	Wohnung	Seite 63
7.3	Wohngemeinschaften	Seite 64
7.4	Wohnrechtsberatung der Bundes-ÖH	Seite 65
7.5	Wohnbeihilferegulung OÖ	Seite 66

Wie und wo soll ich wohnen? Das ist wohl eine der wichtigsten Fragen, die sich zukünftige StudentInnen vor dem Studienbeginn stellen. Dieses Kapitel soll dir helfen, einen Überblick über die studentische Wohnsituation in Linz zu bekommen.

7.1 Studentenheime in Linz

In Linz gibt es eine Reihe von Studierendenheimen, welche sich aufgrund ihrer Nähe zur Universität vor allem für StudienanfängerInnen anbieten. Um einen der begehrten Plätze in einem Studentenheim zu bekommen, ist es wichtig, sich rechtzeitig beim Heim deiner Wahl anzumelden.

Die Bewerbung ist von Studierendenheim zu Studierendenheim verschieden. Wir empfehlen dir daher, dich vorab bei deinen präferierten Heimen bezüglich der Bewerbung zu informieren. Die Zuweisung bzw. Abweisung deines Heimplatzes erfolgt immer in schriftlicher Form von Seiten des Heimträgers.

Kommt es dann zum Abschluss des Mietvertrags ist zu beachten, dass dieser Angaben über den Heimplatz, den Ver-



Sarah Kellermayer
sozialreferat@oeh.jku.at

tragszeitraum, Kündigungsfristen, Höhe des Entgelts, Kautionsfrist und die Schlichtungsklausel enthält. Abgeschlossen wird der Vertrag jeweils für ein Jahr. Eine Ausnahme bilden StudienanfängerInnen. Ihnen wird zu Studienbeginn ein Zweijahresvertrag gewährt.

Beachte: Als HeimbewohnerIn unterliegst du dem Studierendenheimgesetz.



Hier eine Übersicht der wichtigsten Studentenheime in Linz:

STUDENTENHEIME IN LINZ	
Raab-Heim	Standort: Julius-Raab-Straße 10, 4040 Linz Telefon: +43 (0) 732/ 2457 - 378 E-Mail: office.linz@studentenwerk.at Website: http://www.studentenwerk.at/studenten/raab
WIST-Häuser	Standort: Johann-Wilhelm-Klein-Straße 70, 4040 Linz Telefon: +43 (0) 732/ 25 15 33 E-Mail: wist.verwaltung@wist.uni-linz.ac.at Website: http://www.wist.uni-linz.ac.at
ESH-Heim	Standort: Julius-Raab-Straße 1-3, 4040 Linz Telefon: +43 (0) 732/ 2551 - 600 E-Mail: glettner@esh.jku.at Website: http://www.esh.jku.at
KHG-Heim	Standort: Mengerstraße 23, 4040 Linz Telefon: +43 (0) 732/ 244 011 - 71 E-Mail: betriebs@m2.khg.jku.at Website: http://www.khg-linz.at
Kepler-Heim	Standort: Altenberger Straße 74, 4040 Linz Telefon: +43 (0) 732/ 244 031 201 E-Mail: office@jk-heim.at Website: http://www.jkh.uni-linz.ac.at
Studentenheim Akademikerhilfe	Standort: Pulvermühlstraße 41, 4040 Linz Telefon: +43 (0) 732/ 750 747 - 54 E-Mail: studentservice@akademikerhilfe.at Website: http://www.akademikerhilfe.at/linzpulvermuehlstr
Studentenzentrum „Neue Heimat“	Standort: Freistädterstraße 317, 4040 Linz Telefon: +43 (0) 732/ 653 301 - 0 E-Mail: office@neue-heimat-ooe.at
Haus Don Bosco	Standort: Beethovenstraße 13, 4020 Linz Telefon: +43(0) 732/ 651 694-0 E-Mail: office@don-bosco.at Website: http://www.don-bosco.at
Studentenheim Akademikerhilfe Bruckner Studios	Standort: Peuerbachstraße 28, 4040 Linz Telefon: +43 (0) 1 401 76-61 E-Mail: studentservice@akademikerhilfe.at Website: www.akademikerhilfe.at/heime/linz/brucknerstudios/

Eine Auflistung aller Studierendenheime in Linz findest du unter:

<http://www.jku.at/content/e213/e175/e6850/>

7.2 Wohnung

Die eigene Wohnung ist sicherlich die komfortabelste Art, während der Studienzeit zu wohnen. Allerdings ist sie meist auch die teuerste. Bevor du dich also auf Wohnungssuche begibst, solltest du dir über deine finanzielle Situation Gedanken machen. Hast du genug Ersparnisse auf der Seite um etwaige Anschaffungskosten abzudecken? Auch die laufenden Fixkosten sollte man immer im Auge behalten.

Auf der Suche nach einer Wohnung empfiehlt es sich Zeitungsinserate und Wohnungsbörsen im Internet zu „durchforsten“

Tipp: Das oberste Gebot bei der Wohnungssuche lautet: So schnell wie möglich anrufen!



Wohnungsgenossenschaften

Auch Wohnungsgenossenschaften bieten sich bei der Suche nach leistbarem Wohnraum an. Jedoch kann es hier zu längeren Wartezeiten auf eine Wohnung kommen. Des Weiteren gibt es unterschiedliche Mitgliedschaftsbedingungen die du vor der Einschreibung beachten solltest. Detaillierte Informationen findest du auf den Webseiten der verschiedenen Genossenschaften. Hier eine Auflistung der wichtigsten gemeinnützigen Wohnungsunternehmen:

- HEIMSTÄTTE Gesellschaft mbH
<http://www.egw-linz.at/>
- WOHNUNGSFREUNDE Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgesellschaft GmbH
<http://www.wohnungsfreunde.at>
- Gemeinnützige DONAULÄNDISCHE Wohnungsgenossenschaft
<http://www.dwg.at/>
- Gemeinnützige Industrie-Wohnungs-Aktiengesellschaft (GIWOG)
<http://www.giwog.at>
- Gemeinnützige Landeswohnungsgenossenschaft für Oberösterreich (LAWOG)
<http://www.lawog.at>
- Gemeinnützige Oberösterreichische Wohn- und Siedlergemeinschaft (WSG)
<http://www.wsg.at>
- Gemeinnützige Wohnbaugenossenschaft EIGENHEIM
<http://www.eigenheim-linz.at>
- Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft BAUREFORM-WOHNSTÄTTE
<http://www.brw.at>
- Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft FAMILIE
<http://www.familie-linz.at>
- Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft NEUE HEIMAT
<http://www.neue-heimat-ooe.at>

- GWG - Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Linz
<http://www.gwg-linz.at>
- OÖ. Wohnbau
<http://www.ooe.wohnbau.at>
- Vereinigte Linzer Wohnungsgenossenschaften (VLW)
<http://www.vlw.at>
- Wohnungsgenossenschaft LEBENS-RÄUME
<http://www.lebensraeume.at>

Mietvertrag

Hast du eine passende Wohnung gefunden, kommt es zum Abschluss eines Mietvertrags. Der Mietvertrag ist eine mündliche oder schriftliche Vereinbarung zwischen einer/einem VermieterIn und einer/einem Wohnungssuchenden.

Wichtig: Mietverträge sind meistens Formverträge. Dennoch solltest du dir den Vertrag genau durchlesen, bevor du unterschreibst. Bei Unklarheiten, unbedingt nachfragen und im Falle des Falles vor der Unterzeichnung noch einmal prüfen lassen.

Schriftliche Mietverträge unterliegen der Gebührenpflicht. Eigentlich müssten sowohl VermieterIn als auch MieterIn diese Gebühr beim Finanzamt entrichten, jedoch wird in der Praxis die Vergebüh- rung auf die MieterInnen überwält. Sie beträgt bei unbefristeten Verträgen 1 Prozent der Summe des dreifachen Jahresbruttomietzinses.

7.3 Wohngemeinschaften

Die Wohngemeinschaft ist die wahrscheinlich typischste Wohnform im Studium. Das gemeinschaftliche Mieten einer großen Wohnung spart viel Geld. Angefangen bei der Miete über die Kosten für Strom, Wasser, Internet und Telefonanschluss – viele Ausgaben lassen sich in einer WG teilen und das schont den Geldbeutel.

Jedoch ist zu beachten, dass es für Wohngemeinschaften keine speziellen gesetzlichen Regelungen gibt. Darum ist

es wichtig, klare mietrechtliche Vereinbarungen bei der Erstellung des Mietvertrages zu treffen. Ein Mietvertrag für eine Wohngemeinschaft kann ein Untermiet- oder ein Hauptmietvertrag sein. Dabei bestehen folgende vertragliche Möglichkeiten:

Alle MitbewohnerInnen gehen eine gemeinsame Hauptmiete ein.

Dies ist die Variante, die von den VermieterInnen meistens gewünscht wird. Alle MitbewohnerInnen müssen in diesem

Fall gemeinsam an einem Strang ziehen und haften auch gemeinsam. Dies ist eine schwierige Konstruktion, wenn es zu Konflikten innerhalb der WG kommt. Insbesondere wenn einer die Wohngemeinschaft vorzeitig verlassen will.

Deswegen sollte für diesen Fall rechtlich vereinbart werden, dass die Rechte und Pflichten des/ der ausscheidenden MieterIn an die verbleibenden MieterInnen abgetreten werden können.

Besser ist es, wenn der oder die BewohnerIn mit den stabilsten Lebensverhält-

nissen die Hauptmiete übernimmt und mit den anderen MitbewohnerInnen Untermietverträge abschließt. Eine Wechsel der UntermieterInnen ist dann ohne Zustimmung des/ der VermieterIn möglich. Wenn allerdings der/ die HauptmieterIn die Wohnung verlässt, enden damit auch die Untermietverhältnisse.

Achtung: In manchen Mietverträgen gibt es eine Klausel, die die gänzliche oder teilweise Untervermietung entweder untersagt oder von der Zustimmung des Vermieters abhängig macht.



7.4 Wohnrechtsberatung der Bundes-ÖH

Da das österreichische Mietrecht eine äußerst komplexe Materie ist, bietet die österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eine spezielle Wohn-

rechtsberatung an. Die ÖH-WohnrechtsexpertInnen Josef Iraschko und Bernhard Wernitzni stehen euch bei sämtlichen Fragen zum Thema Wohnrecht zur Verfügung.

Kontakt

Wohnrechtsberatung der Bundes-ÖH

Kontaktpersonen: Josef Iraschko; Bernhard Wernitznig

Standort: Taubstummengasse 7-9/4, 1040 Wien

Telefon: + 43 (0) 1/ 310 88 80 - 41

E-Mail: wohnrecht@oeh.ac.at

7.5 Wohnbeihilferegung OÖ

Die Wohnbeihilfe wird in Österreich von den einzelnen Landesregierungen geregelt und ist somit von Bundesland zu Bundesland verschieden. Die Wohnbeihilfe wird in Oberösterreich in Form von monatlichen Zuschüssen ausbezahlt. Dafür ist jährlich ein Antrag an das Amt der OÖ Landesregierung zu stellen.

Die Höhe der Wohnbeihilfe ergibt sich aus der Differenz zwischen anrechenbaren und zumutbaren Wohnungsaufwand:

Haushaltseinkommen (Jahreszwölftel)

*- gewichtetem Haushaltseinkommen
(Summe d. Gewichtungsfaktoren *
580 EUR)*

= zumutbarer Wohnungsaufwand

*Anrechenbarer Wohnungsaufwand
(angemessene Nutzfläche * maximal
3,5 EUR)*

- zumutbarer Wohnungsaufwand

= Wohnbeihilfe pro Monat

Die Obergrenze der Wohnbeihilfe beläuft sich bei geförderten Wohnungen auf 300 EUR, bei nicht geförderten Wohnungen auf 200 EUR.

Des Weiteren ist die Wohnbeihilfe von folgenden Kriterien abhängig:

- Anzahl der Personen, die in der gemeinsamen Wohnung leben
- Nettoeinkommen (Monatseinkom-

men $\times 14/12 =$ Jahreszwölftel) aller in der Wohnung lebenden Personen

- Angemessene Wohnnutzfläche (max. 45 m² für die erste Person; max. 15 m² für jede weitere Person)
- Anrechenbarer Wohnungsaufwand (Höchstgrenze liegt bei 3,5 EUR pro m² Nutzfläche)

Überdies müssen Studierende auch noch nachfolgende Voraussetzungen erfüllen, um Anspruch auf die volle errechnete Wohnbeihilfe zu haben:

- Mindesteinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze
- *und/oder* Studienbeihilfenbezug

Studierenden, die keine Studienbeihilfe beziehen und kein Mindesteinkommen nachweisen können, kann eine um 50 Prozent verminderte Wohnbeihilfe gewährt werden. Weitere Informationen zur Wohnbeihilfe und das Antragsformular findest du auf: http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/ooe/hs.xsl/wohnbeihilfe_DEU_HTML.htm

Kontakt

Amt der Oö. Landesregierung

Abteilung Wohnbauförderung

Standort: Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Telefon: +43 (0) 732/ 77 20 - 141 40

E-Mail: wo.post@ooe.gv.at

Dein ÖH Sozialreferat für dich im Einsatz!

Kontakt

Telefon: +43 732 2468 9372

E-Mail: sozialreferat@oeh.jku.at

Aktuelle Informationen rund um das ÖH Sozialreferat findest du auch auf unserer Homepage:
<http://oeh.jku.at/abschnitte/sozialreferat>

Standort: im Hörsaaltrakt (Keplergebäude) gegenüber der Halle B.

Unsere Öffnungszeiten

Montag: 8.30 - 12.30 und 13.00 - 16.00

Dienstag: 8.30 - 12.30 und 13.00 - 16.00

Mittwoch: 8.30 - 12.30 und 13.00 - 18.00

Donnerstag: 8.30 - 12.30 und 13.00 - 16.00

Freitag: 8.30 - 12.30

